

Erstes Programm

der

Landwirtschaftsschule zu Marggrabowa,

mit welchem

zur öffentlichen Prüfung

am 31. März 1882

im Namen des Lehrer-Kollegiums

einzuladen sich beehrt

der Direktor

Dr. Richard Schulz.

Inhalt:

1. Die ministeriellen Reglements für die preussischen Landwirtschaftsschulen.
2. Schulnachrichten.

Marggrabowa 1882.

R. Siltmanns Buchdruckerei.

Um Verbreitung dieses Programms in landwirthschaftlichen Kreisen wird gebeten.

Exemplare desselben sind von dem Direktor gratis und franko zu beziehen.

Der Nachdruck ist in jeder Beziehung nicht nur gestattet, sondern auch erwünscht.

Reglement

für

die Landwirthschaftsschulen.

Die Verhältnisse derjenigen landwirthschaftlichen Unterrichts-Anstalten, welche als „Landwirthschaftsschulen“ nach dem am Schlusse beigefügten Normal-Lehrplan organisirt, für ihre Zöglinge mit der Erlangung einer tüchtigen allgemeinen und Fachbildung auch die Erwerbung der Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst erstreben, sollen in Zukunft und bis auf Weiteres nach folgenden Grundsätzen geregelt werden.

§ 1. Die Landwirthschaftsschulen sind der Regel nach nicht Staatsanstalten, sondern vom Staate nur subventionirte städtische, landwirthschaftliche Vereins-, Kreis- oder Provinzial-Institute. Dieselben ressortiren gemeinschaftlich von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und dem Ministerium für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und sind für ihren ganzen dienstlichen Verkehr den Königlichen Regierungen, in deren Bezirken sie liegen, unterstellt, an welche daher auch alle Anträge und Berichte der Schulvorstände, Curatorien und sonstigen an der Schule beteiligten Corporationen zunächst zu richten sind.

§ 2. Den Regierungen liegt es ob, für die ständige Controle der Landwirthschaftsschulen durch ihre Regierungs-Schulräthe Sorge zu tragen, letztere fungiren auch in der Regel als die in der Prüfungs-Ordnung § 1 für die Aufnahme-Prüfungen und § 2 für die Abgangs-Prüfungen vorgesehene Commissare der Staatsregierung, ohne daß es einer jedesmaligen besonderen Ernennung von Seiten des Ministeriums für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hierzu bedarf. In Verhinderungsfällen können von den Regierungen an Stelle dieser Schulräthe andere qualifizierte Schulmänner für diese Prüfungen committirt werden.

§ 3. Die Berichte der Regierungen in den Angelegenheiten der Landwirthschaftsschulen sind an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, welches mit dem Ministerium für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten über dieselben nach der hierüber getroffenen Vereinbarung in Communication tritt, zu richten.

Außer den allgemeinen Jahresberichten über den Stand der Schule ist speciell immer über den Ausfall der Aufnahme- und Abgangsprüfungen ein sofortiger Bericht zu erstatten.

Die Anträge auf definitive Verleihung des sogenannten Einjährig-Freiwilligen-Rechts und auf provisorische Gestattung der Abhaltung von Abgangs-Prüfungen, deren Bestehen zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst qualificirt, sind von den Schulen nicht direkt, sondern durch Vermittelung der Regierungen, beziehentlich des Ministeriums, an das Reichskanzleramt einzureichen.

Die definitive Verleihung des Einjährig-Freiwilligen-Rechtes an die einzelne Schule soll erst dann eintreten, wenn dieselbe die erfolgreiche Durchführung der in den folgenden Paragraphen aufgeführten Grundbedingungen nachgewiesen, also nicht nur die entsprechende Organisation ins Leben gerufen hat, sondern auch bis zur Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen entwickelt ist, d. h. nur Schüler besitzt, deren Aufnahme und Durchbildung nach den Grundsätzen des neuen Organisations-Plans erfolgt war, und wenn mindestens eine Entlassungs-Prüfung solcher Schüler mit gutem Erfolg abgehalten worden ist.

In der Uebergangszeit bis zu diesem vollständigen Abschluß der Organisation wird den Landwirthschaftsschulen, welche die Bedingungen in Bezug auf den Lehrplan, die Stellung und Qualifikation der Lehrer und die Controle durch die Regierung erfüllt und bei der amtlichen Revision einen befriedigenden Zustand ergeben haben, provisorisch gestattet, denjenigen ihrer Schüler, welche nicht nur die Anstalt absolvirt, sondern auch nach ihrer gesammten Vorbildung (Eingang des Lehrplans und § 1—4 der Prüfungs-Ordnung) und Durchbildung ein den Erfordernissen des neuen Organisationsplans entsprechendes Maß wissenschaftlicher Reife besitzen, auf Grund einer nach Maßgabe der Prüfungs-Ordnung abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungs-Prüfung, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation für den einjährig-freiwilligen Militärdienst zu ertheilen.

§ 4. Jede Landwirthschaftsschule muß, behufs Erlangung des Einjährig-Freiwilligen Rechts

- 1) den Normal-Lehrplan und die damit verbundene Prüfungs-Ordnung strikte durchführen;
- 2) mit den nöthigen Schulräumen, Lehrmitteln und sonstigen materiellen Existenzbedingungen genügend ausgestattet sein;
- 3) sobald sie in allen ihren Klassen organisirt ist, incl. des Direktors, mindestens 4 ordentliche, festangestellte, pensionsberechtigte Lehrer besitzen, welche die entsprechende facultas docendi für die Fächer der allgemeinen Bildung erworben haben, oder soweit die Landwirthschaftslehre in Betracht kommt, den Ansprüchen des über die Ausbildung und das Examen für Landwirthschaftslehrer zu erlassenden Reglements genügen. Bis zum Erlaß dieses Reglements gilt in dieser Beziehung das Zeugniß über das Bestehen der Abgangsprüfung an einer landwirthschaftlichen Akademie oder dem landwirthschaftlichen Institut einer Universität.

Jeder Lehrer muß außerdem, bevor er fest angestellt werden kann, an einer öffentlichen höheren Lehranstalt ein Probejahr absolvirt haben; die Lehrthätigkeit an einer berechtigten Landwirthschaftsschule kann ausnahmsweise als Probejahr angerechnet werden, wenn der betreffende Regierungs-Schulrath in der Lage ist, nach eigener Wahrnehmung bezeugen zu können, daß der Zweck des Probejahrs in didaktischer und disziplinarischer Hinsicht erfüllt worden ist.

§ 5. Die weiterhin noch für die Landwirthschaftsschulen erforderlichen Lehrkräfte können durch Kandidaten des Lehramts, oder durch mindestens als Seminarlehrer ausgebildete Lehrer ergänzt werden.

§ 6. Die Anstellung der Lehrer, soweit sie fest angestellt werden, bedarf der Genehmigung der Regierung. Dieselbe erfolgt für die Lehrer durch die Bezirks-Regierung, für den Direktor durch das Ministerium.

§ 7. In allen den Fällen, wo der Direktor der Schule kein qualifizirter Schulmann ist, wird ihm einer der ordentlichen Lehrer der allgemein bildenden Fächer mit dem Titel Konrektor zur Seite gestellt, mit welchem der Direktor sich in allen diese Fächer und das allgemein Pädagogische betreffenden Fragen zu benehmen hat und dessen Mitunterschrift bei allen hierauf bezüglichen Anordnungen und Berichten des Direktors erforderlich ist.

§ 8. Mit der dreiklassigen Landwirthschaftsschule kann eine zweiklassige Vorschule verbunden werden, um die Aspiranten der Landwirthschaftsschule zu der für letztere vorgeschriebenen Aufnahme-Prüfung vorzubereiten. Eine Einrichtung dieser Vorschule kann eine nach dem Standpunkte der Schüler, auf deren Aufnahme sie berechnet ist, verschiedene sein, ihr Lehrplan muß der Bezirks-Regierung vorgelegt und von dieser genehmigt werden.

§ 9. In die Landwirthschaftsschule dürfen nur solche Schüler aufgenommen werden, welche den im Lehrplan festgestellten Vorbedingungen genügen und die Absolvirung des ganzen Curfus und der Abgangs-Prüfung beabsichtigen.

Dispensation von dem Unterrichte in einzelnen Fächern und Ersatz desselben durch Unterricht in anderen Materien ist demnach in der Landwirthschaftsschule unzulässig.

Dagegen können in die Vorschule Schüler, welche später nicht in die Fachklassen übergehen wollen, sondern nur eine weitere Fortbildung in den Elementarfächern und ein geringeres Maß von Fachbildung erstreben, die daher nicht an allen Stunden der Vorschule Theil nehmen, sondern an Stelle des fremdsprachlichen Unterrichts landwirthschaftlichen Fachunterricht in Parallelstunden erhalten, in geringer Zahl aufgenommen werden.

Berlin, den 10. August 1875.

**Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.**

Falk.

**Der Minister
für die landwirthschaftlichen
Angelegenheiten.**

Friedenthal.

Lehrplan

für

die Landwirtschaftsschulen.

Der Kursus der Landwirtschaftsschule ist ein dreijähriger; als Vorbedingung zur Aufnahme in die unterste ist erforderlich die durch ein betreffendes Schulzeugniß oder ein Aufnahme-Examen (siehe die Prüfungsordnung § 1) nachzuweisende Reife für die Tertia eines Gymnasiums, einer Realschule erster Ordnung oder der entsprechenden Klasse einer anderen berechtigten öffentlichen Schule. Die zur Aufnahme in eine höhere Klasse erforderlichen Kenntnisse müssen durch ein Zeugniß einer gleichorganisirten Landwirtschaftsschule oder durch ein Examen nachgewiesen werden.

Lehrplan.

	III.	II.	I.
1) Religion, obligatorisch für die noch nicht konfirmirten Schüler, sonst fakultativ nach Bestimmung der Eltern	1	1	1
2) Sprachen (Deutsch und 2 fremde Sprachen, Lateinisch, Englisch, Französisch nach Auswahl)	9	9	9
3) Geographie und Geschichte	4	4	4
4) Mathematik	5	4	4
5) Naturwissenschaften			
a. Zoologie und Botanik	4	4	2
b. Physik	2	2	2
c. Chemie (und Mineralogie)	2	4	4
6) Landwirtschaftslehre			
a. Pflanzenproduktionslehre }	4	4	2
b. Thierproduktionslehre }			
c. Betriebslehre	—	—	4
7) Zeichnen	2	2	2
8) Turnen und Singen	3	3	3
Summa	36	37	37

Lehrziele.

1) Religion.

2) Sprachen.

a. Deutsch. Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter Vermeidung grammatikalischer, sowie erheblicher logischer Fehler. Bekanntschaft mit den Grundzügen der Geschichte der deutschen Literatur, sowie mit ihren Klassikern und mit einigen Werken der letzteren.

- b. **Lat ein.** (eventl.) Kenntniß der Hauptregeln aus der Kasus- und Tempus- und Modus-Lehre. Fähigkeit, einen Abschnitt aus einem leichteren Prosaiker (z. B. Julius Cäsar) sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaß mit Aushilfe für einzelne seltener vorkommenden Vokabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben.
- c. **Englisch** oder, resp. und **Französisch.**

Richtige Aussprache, sowie Kenntniß der wichtigeren grammatikalischen Regeln; Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit, (im Französischen z. B. Voltaire, Charles XII., im Englischen Washington Irvings Sketchbook) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein leichtes Deutsches Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in die betreffende fremde Sprache zu übersetzen.

3) Geographie. Kenntniß der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Eintheilung der Erde, Aequator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise, Zonen, Pole etc.). In der physischen und politischen Geographie: Allgemeine Kenntniß der einzelnen Welttheile, der größeren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland: Speziellere Kenntniß der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußsysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen größeren Städte, sowie der großen Verkehrswege (Eisenbahnen, Kanäle), die Kenntniß der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

Geschichte. Bekanntschaft mit den wesentlichsten Thatsachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer, genauere Kenntniß der Deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des Deutschen Kaiserreichs, der Deutschen Kaisergeschlechter, der größeren Kriege seit Karl dem Großen und der Entwicklung der einzelnen Deutschen Staaten mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte Preußens. Neben der politischen Geschichte sind überall die wesentlichen Momente der Kulturgeschichte zu berücksichtigen.

(Auf Kenntniß der Jahreszahlen soll nicht so sehr Gewicht gelegt werden, als auf Bekanntschaft mit dem Zusammenhange der einzelnen Ereignisse untereinander.)

4) Mathematik. Fertigkeit im bürgerlichen Rechnen und in der Anwendung desselben auf landwirthschaftliche Verhältnisse.

Flächen- und Körperberechnung.

Die vier algebraischen Grundoperationen. Die Lehre von den Potenzen, Wurzeln und Logarithmen.

Gleichungen ersten Grades mit einer und zwei Unbekannten. Planimetrie. Bekanntschaft mit den einfachen trigonometrischen Funktionen und deren Anwendung zur Berechnung der Dreiecke. Befähigung, mit Hilfe einfacher Instrumente ein Feld zu vermessen, zu nivelliren und zu kartiren.

5) Naturwissenschaften.

- a. Zoologie. Bekanntschaft mit den Unterschieden der Thierklassen, mit den Hauptlehren der Anatomie und Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der für die Landwirthschaft wichtigen Thiere.
- b. Botanik. Kenntniß der wichtigeren Pflanzenfamilien und des Wesentlichsten aus der Anatomie, Physiologie und Pathologie.
- c. Mineralogie und Bodenkunde. Bekanntschaft mit den wichtigsten Mineralien, ihren Eigenschaften und ihrer Benutzung; Kenntniß der verschiedenen Bodenarten, ihrer Bildung und landwirthschaftlichen Bedeutung.
- d. Physik. Vertrautheit (durch Experimente gewonnen) mit den Hauptgesetzen der gesammten elementaren Physik (Eigenschaften der Körper, Gleichgewicht und Bewegung, Schall, Wärme, Licht, Magnetismus, Elektrizität), Meteorologie.
- e. Chemie. Kenntniß der wichtigsten Elemente und ihrer Verbindungen, sowie der denselben zu Grunde liegenden Prozesse mit besonderer Rücksicht auf die Physiologie und die landwirthschaftlich-technischen Gewerbe.

6) Landwirthschaftslehre.

- a. Pflanzenproduktionslehre. Kenntniß der Grundsätze der Bearbeitung und Melioration des Bodens, sowie des Pflanzenbaues. Bekanntschaft mit der Kultur der wichtigsten Pflanzen.
- b. Thierproduktionslehre. Verständniß von den Grundsätzen der Züchtung, Ernährung und Pflege der landwirthschaftlichen Hausthiere.
- c. Betriebslehre. Kenntniß der Betriebsfaktoren als solcher und in ihrer Verbindung zu Wirthschaftssystemen mit Berücksichtigung der einschlagenden Lehren der Nationalökonomie. Buchführung.

7) Zeichnen. Frei- und Linearzeichnen, Planzeichnen, siehe 4.

8) Turnen und Singen.

Ordnung

für

die Prüfungen an den Landwirthschaftsschulen.

I. Aufnahmeprüfungen.

§ 1. Die Prüfungen für Diejenigen, welche Mangels eines Qualifikationszeugnisses von einer berechtigten Schule (siehe Eingangspassus des Lehrplans) ihre Aufnahme in eine der Klassen der Landwirthschaftsschule auf Grund einer an dieser Schule zu bestehenden Prüfung erlangen wollen, werden bis auf Weiteres von dem Lehrkollegium der Landwirthschaftsschulen unter Assistenz eines von dem Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierzu delegirten Kommissars vorgenommen.

§ 2. Das Maß der in dieser Prüfung zu erfordernden Kenntnisse ist durch die Schulpläne für die Quarta der Gymnasien, Realschulen 1. Ordnung und anderer gleichberechtigter Schulen gegeben.

§ 3. Die Prüfung zur Aufnahme in die unterste Klassen der Landwirthschaftsschulen kann nur als bestanden angesehen werden, wenn auf Grund der in ihr dokumentirten Beherrschung des Pensums der Quarta die Befähigung zur Versetzung von der Quarta in die Tertia der in § 2 genannten Schulen nach den an jenen Schulen herrschenden Grundsätzen zweifellos erscheint.

§ 4. Bei der Prüfung zur Aufnahme in eine höhere Klasse der Landwirthschaftsschule muß außerdem noch der Besitz der in den übersprungenen Klassen der Landwirthschaftsschule nach dem Lehrplan zu erwerbenden Kenntnisse nachgewiesen werden.

II. Abgangsprüfungen.

§ 1. Die Prüfung der Schüler Behufs Ertheilung eines Zeugnisses der Reife wird von einer Prüfungs-Kommission abgehalten.

§ 2. Die Prüfungs-Kommission besteht aus:

- a. einem von dem Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu ernennenden Kommissar der königlichen Staatsregierung;
- b. einem Vertreter des Kuratoriums der Schule;
- c. dem Direktor der Schule;
- d. denjenigen Lehrern, welche in den Gegenständen der Prüfung den Unterricht in der obersten Klasse ertheilen.

Den Vorsitz in der Prüfungs-Kommission führt der Kommissar der königlichen Staatsregierung.

§ 3. Diejenigen Schüler, welche sich der Abgangsprüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben 3 Monate vor Ablauf des Kurses bei dem Direktor schriftlich unter Beifügung eines Lebenslaufes die Zulassung zu derselben nachzusuchen. Ueber die Zulassung entscheidet das Lehrer-Kollegium. Das Verzeichniß der zugelassenen Schüler reicht der Direktor dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission ein.

§ 4. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Unterrichtsgegenstände:

- a. die deutsche und die beiden fremden Sprachen;
- b. Geographie und Geschichte;
- c. Mathematik;
- d. Naturwissenschaften;
- e. Landwirthschaftslehre.

Für die bei der Prüfung zu stellenden Anforderungen sind die „Lehrziele“ maßgebend.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

§ 6. Zur schriftlichen Prüfung gehören:

- a. ein deutscher Aufsatz;
- b. ein Exercitium aus jeder fremden neuen Sprache, welche in der Anstalt gelehrt wird;
- c. die Lösung von je einer Aufgabe aus dem Gebiete des bürgerlichen Rechnens, der Planimetrie, der Arithmetik und der Trigonometrie;
- d. ein Aufsatz über ein naturwissenschaftliches Thema;
- e. ein Aufsatz über ein landwirthschaftliches Thema.

Für die Anfertigung der vorbemerkten Arbeiten wird an 5 Tagen eine Arbeitszeit bis zu je 5 Stunden festgesetzt.

§ 7. Für die schriftliche Prüfung hat der Direktor die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Derselbe hat von den Fachlehrern 3 Themata für jede schriftliche Arbeit einzufordern und dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission einzureichen, welcher die zu behandelnden Themata auswählt.

§ 8. Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten geschieht unter der ununterbrochenen Aufsicht der zur Prüfungs-Kommission gehörenden Lehrer, welche sich hierbei nach Anordnung des Direktors abwechseln. Der beaufsichtigende Lehrer hat darauf zu achten, daß keinerlei Kommunikation der Schüler beim Arbeiten stattfindet und die Aufgaben selbstständig angefertigt werden. Die Benutzung unerlaubter Hülfsmittel wird mit Zurückweisung von der Prüfung bestraft.

Ueber alle Vorkommnisse während der schriftlichen Prüfung wird ein Protokoll geführt.

§ 9. Der die Aufsicht führende Lehrer hat die Arbeiten sofort dem Direktor zu übergeben, welcher dieselben den betreffenden Fachlehrern zur Korrektur und Censurung zustellt.

Das Verhältniß der Arbeiten zu den vorschriftsmäßigen Anforderungen ist durch eines der 5 Prädikate „nicht genügend, im Ganzen genügend, genügend, gut, sehr gut“ zu bezeichnen. Die censirten Arbeiten cirkuliren alsdann bei den zur Prüfungs-Kommission gehörenden Lehrern und werden demnächst dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission zugestellt.

Die Prüfungs-Kommission entscheidet nach dem Ausfall der schriftlichen Arbeiten, ob der Examinand zur mündlichen Prüfung zuzulassen ist.

§ 10. Der Regierungs-Kommissar setzt den Termin für die mündliche Prüfung fest und leitet dieselbe. Er ist berechtigt, Fragen an die Examinanden zu stellen. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über die im § 4 angegebenen Unterrichtsgegenstände.

§ 11. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird für jeden Unterrichtsgegenstand durch die Stimmen des Regierungs-Kommissars, des Vertreters des Kuratoriums, des Direktors und des betreffenden Fachlehrers protokollarisch festgestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Regierungs-Kommissars.

§ 12. Auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung, sowie unter Berücksichtigung der vorliegenden Schulzeugnisse über die bisherigen Leistungen des Examinanden wird von der Kommission das Gesamt-Prädikat für jeden einzelnen Prüfungsgegenstand nach Stimmenmehrheit festgesetzt.

Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied der Kommission eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Regierungs-Kommissars.

§ 13. Nach Festsetzung der Gesamt-Prädikate für die einzelnen Prüfungsgegenstände entscheidet die Kommission über die Ertheilung des Zeugnisses der Reife. Dasselbe kann nicht verweigert werden, wenn der Examinand in sämtlichen Prüfungsgegenständen mindestens „genügend“ bestanden hat.

Es darf nicht gegeben werden, wenn in der Prüfung sich im Allgemeinen eine zu große geistige Unbildung bei dem Examinanden dokumentirt hat, wenn in einer der Sprachen, in der Geschichte, der Geographie oder der Mathematik ein ganz mangelhaftes Wissen zu Tage trat oder wenn das Resultat der Prüfung in 3 Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderen Prüfungsgegenstand gerechnet) oder in den beiden fremden Sprachen mit ungenügend bezeichnet werden mußte. Hat der Examinand in einer fremden Sprache oder in zwei der übrigen Disziplinen das Prädikat ungenügend, so darf ihm das Zeugniß der Reife nur ertheilt werden, wenn er in anderen Gegenständen besonders gute Leistungen aufzuweisen hat und in seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung dokumentirt. Jedoch dürfen solche Kompensationen nur zwischen Sprachen, Geschichte, Geographie und Mathematik und zwischen Natur- und Fachwissenschaften, also nicht zwischen Sprachen u. und Naturwissenschaften resp. den Fachdisziplinen angenommen werden.

§ 14. Die Bekanntmachung des Urtheils der Kommission steht dem Vorsitzenden zu. Dasselbe wird in das von sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu vollziehende Protokoll aufgenommen.

Vorarbeiten,

betreffend

die Ausbildung und das Examen für die Lehrer der Landwirthschaft an den Landwirthschaftsschulen.

Mit Bezug auf § 4 ad 3 des Reglements für die Landwirthschaftsschulen vom 10. August 1875, werden hiermit über die Ausbildung und das Examen der Landwirthschafts-Lehrer folgenden Bestimmungen getroffen.

In Zukunft sollen nur solche Lehrer der Landwirthschaft an den nach Maßgabe des Normal-Lehrplans organisirten Landwirthschaftsschulen definitive Anstellung, wie sie in dem angezogenen § 4 vorgesehen ist, erlangen können, welche:

- 1) das Abiturienten-Examen eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung bestanden haben;
- 2) ein dreijähriges Studium an höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten oder Universitäten zurückgelegt und die Prüfung für das Lehramt der Landwirthschaft bestanden haben;
- 3) zwei Jahre praktisch landwirthschaftlich beschäftigt gewesen sind;
- 4) ein Probejahr als Lehrer an einer Landwirthschaftsschule mit günstigem Erfolge abgehalten haben.

Das Examen für das Lehramt der Landwirthschaft kann an jeder höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt, sowohl an den selbstständigen landwirthschaftlichen Akademien, wie an den landwirthschaftlichen Universitäts-Instituten abgelegt werden.

Dieses Examen findet in den Formen der bis jetzt an diesen Anstalten üblichen Abgangs-Prüfungen statt, und hat der Examinand bei seiner Meldung zum Examen ausdrücklich anzugeben, daß er das Examen zum Zwecke der Erlangung der Qualifikation zum Landwirthschafts-Lehrer zu machen wünscht.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der für jede höhere landwirthschaftliche Lehr-Anstalt zu errichtenden Prüfungs-Kommission werden von dem Minister, dessen Ressort die betreffende Anstalt angehört, ernannt.

Das Examen selbst besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung muß die Bearbeitung eines Themas aus dem Gebiete der Landwirthschaft und eines Themas aus dem Gebiete der Naturwissenschaft umfassen.

Der Examinand hat das Recht, aus den unten für die mündliche Prüfung genannten naturwissenschaftlichen Disziplinen diejenige zu bezeichnen, aus welcher ihm das naturwissen-

schaftliche Thema zu bestimmen ist. Für jede schriftliche Arbeit ist eine Zeit von mindestens 6 Wochen zu gewähren.

Die mündliche Prüfung muß sich erstrecken über das ganze Gebiet der Landwirthschaft und über Physik, Chemie, Botanik mit besonderer Rücksicht auf Pflanzenphysiologie, Zoologie und Thierphysiologie, Mineralogie und Geologie, Grundzüge der National-Oekonomie und des Landwirthschaftsrechts.

Die Prädikate für die schriftlichen Arbeiten, wie für den Ausfall der mündlichen Prüfung werden durch Abstimmung in der Prüfungs-Kommission festgestellt, nachdem der zunächst betheiligte Examinator sein Votum zuerst abgegeben hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Auch das dem Befähigungs-Atteste beizufügende Gesamtprädikat wird durch Abstimmung in der Prüfungs-Kommission festgestellt.

Neben den Prädikaten über den Ausfall der Prüfung in den einzelnen Fächern muß das dem Examinanden auszustellende Zeugniß die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Betreffende von dem die Prüfung vornehmenden Kollegium für befähigt zum Lehrer der Landwirthschaft an einer Landwirthschaftsschule gehalten wird.

Diesem Befähigungs-Attest kann ein Gesamtprädikat in den Ausdrücken: genügend, gut, sehr gut, beigefügt sein. Das Befähigungs-Attest darf nicht ertheilt werden, wenn der Examinand in einer der 3 Haupt-Abtheilungen der Landwirthschaftslehre, in landwirthschaftlicher Betriebslehre, oder Pflanzenbau, oder Thierzucht, oder in dreien der übrigen Fächer ungenügende Kenntnisse erworben hat. Mangelhafte Kenntnisse in je einem der, außer der Landwirthschaftslehre, oben genannten Fächer, wenn der Examinand wenigstens eine allgemeine Bekanntschaft mit den Hauptlehren der betreffenden Disziplin nachgewiesen hat, können durch besonders tüchtige Kenntnisse in je einem anderen dieser Fächer kompensirt werden. Bei den drei Abtheilungen der Landwirthschaftslehre findet jedoch eine solche Kompensation nicht Statt. Im Uebrigen ist das Urtheil des Examinatoren-Kollegiums über die Befähigung des Examinanden zum Landwirthschafts-Lehrer ein völlig freies; als Minimum des in den einzelnen Disziplinen zu verlangenden ist die vollständig sichere Beherrschung des betreffenden Lehrpensums der Landwirthschaftsschule anzunehmen.

Kann dem Examinanden bei sonst genügenden Leistungen in der Mehrzahl der Fächer, wegen ungenügender Kenntnisse in einzelnen Fächern das Befähigungs-Attest nicht ertheilt werden, so kann ihm von dem das Examen abhaltenden Kollegium ein, bei demselben Kollegium abzuhaltendes Nachexamen in den betreffenden Fächern zur Erlangung des Qualifikations-Attestes gestattet werden. Dieses Nachexamen darf nicht früher als 6 Monate nach dem ersten Examen stattfinden.

Ist der Ausfall des Examens ein so ungenügender gewesen, daß der Examinand als überhaupt nicht bestanden erklärt werden muß, so muß die Prüfung vollständig wiederholt werden, diese Wiederholung darf frühestens nach Jahresfrist eintreten.

Das Befähigungs-Attest zum Lehrer der Landwirthschaft giebt nur die Berechtigung zum Unterricht in der Landwirthschaft selbst, nicht auch zum Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen an den Landwirthschaftsschulen.

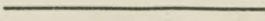
Auf Dozenten der Landwirthschaft an den höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen können nur mit Bewilligung der beiden unterzeichneten Minister eintreten.

Berlin, den 9. Mai 1877.

**Der Minister
für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.**
gez. Dr. Falk.

**Der Minister
für die landwirthschaftlichen
Angelegenheiten.**
gez. Dr. Friedenthal.



Schulnachrichten.

Seine Excellenz, der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, Dr. Lucius sagt in dem soeben erschienenen Bericht an Seine Majestät den Kaiser und König (Preußens landwirthschaftliche Verwaltung in den Jahren 1878, 1879, 1880, Seite 490 ff.):

„In der Organisation der Landwirthschaftsschulen sind in den letzten drei Jahren keine Aenderungen eingetreten. Die landwirthschaftliche Verwaltung verkennet es nicht, daß der durch das Reglement vom 10. August 1875 festgestellte Lehrplan sehr hohe Anforderungen an Lehrer und Schüler dieser Anstalten stellt und daß besonders der Unterricht in zwei fremden Sprachen eine Summe von Zeit und Kraft in Anspruch nimmt, welcher dem landwirthschaftlich-naturwissenschaftlichen Unterrichte nicht die wünschenswerthe ausgiebigere Förderung zu geben gestattet, sie hat es aber nicht für angemessen erachten können, schon jetzt eine Aenderung des Lehrplanes ernstlicher zu verfolgen. Denn der Unterricht in zwei fremden Sprachen ist die Vorbedingung für die Erlangung des einjährig-freiwilligen Rechtes und dieses ist, wenn man das landwirthschaftliche Publikum an die Landwirthschaftsschulen fesseln und von dem Besuche anderer ihm viel weniger dienlichen Schulen abhalten will, ganz unentbehrlich. Auf eine Aenderung der der Förderung des Unterrichtes in zwei fremden Sprachen zu Grunde liegenden, erst nach langwierigen und schwierigen Vereinbarungen zu Stande gekommenen allgemeinen Bestimmungen der Ersatz-Instruktion über die Qualifikation der Einjährig-Freiwilligen ist zunächst nicht zu rechnen.

Zu den früher schon vorhandenen Schulen sind in den letzten drei Jahren hinzugekommen die Schulen in Schievelbein, Heiligenbeil und Marggrabowa, so daß die Gesamtzahl dieser Schulen jetzt 16 beträgt. Mit Ausnahme der Provinz Sachsen besitzt jede Provinz der Monarchie mindestens eine solche Schule, die Provinzen Ostpreußen, Pommern, Schlesien, Westfalen und Rheinpreußen haben je zwei Schulen.

Die Landwirthschaftsschule der Provinz Posen ist von Fraustadt nach Samter verlegt worden. Das provisorische Recht zur Ausstellung von Berechtigungs-Zeugnissen zum einjährig-freiwilligen Dienst haben jetzt mit Ausnahme der beiden jüngsten Schulen in Heiligenbeil und Marggrabowa sämmtliche Schulen erlangt.

Für das Bedürfniß dieser Schulen spricht am besten die nachfolgende Tabelle über die Frequenz derselben in den letzten drei Jahren, aus welcher die gedeihliche Entwicklung derselben ersichtlich ist.

Lau- fende Nr.	N a m e n der A n s t a l t	Anzahl der Schüler			Zu- sammen
		Winter-Semester			
		1878	1879	1880	
1	Marggrabowa	—	—	16	16
2	Heiligenbeil	—	38	72	110
3	Marienburg	192	189	193	574
4	Dahme	66	77	90	233
5	Eldena	53	72	66	191
6	Schievelbein	127	167	179	473
7	Samter	40	51	85	176
8	Brieg	83	89	95	267
9	Liegnitz	92	95	114	301
10	Flensburg	63	40	41	144
11	Hildesheim	160	168	197	525
12	Herford	131	115	112	358
13	Lüdinghausen	163	150	145	458
14	Weilburg	52	61	58	171
15	Bitburg	105	104	114	323
16	Cleve	53	79	99	231
Zusammen		1380	1495	1676	4551

Von den 16 Schulen haben in ihren Lehrplan aufgenommen Latein und Französisch: Marggrabowa, Heiligenbeil, Dahme, Samter, Eldena, Schievelbein, Lüdinghausen, Weilburg.
 Französisch und Englisch: Cleve, Marienburg, Liegnitz, Flensburg, Herford, Bitburg, Brieg.
 Latein und Englisch: Hildesheim.

An Lehrbüchern für die Landwirthschafts-Schulen sind mit Unterstützung des Ministeriums bis jetzt erschienen aber noch nicht zur allgemeinen Einführung gelangt:

- Deutsche Grammatik von Prof. Wilmanns,
- Deutsches Lesebuch von Prof. Roquette,
- Geographie von Direktor Mazat,
- Geschichte, erster Theil, von Direktor Mazat,
- Mathematik, drei Theile, von Direktor Struve,
- Physik von Dr. Budde,
- Chemie und Mineralogie von Prof. Kreuzler,
- Englische Grammatik und Lesebuch von Prof. Bischof.

Zur Förderung einer gleichmäßigen Auffassung der eigenartigen, den Landwirthschafts-Schulen gestellten Aufgabe und zur gemeinsamen Besprechung der besten Mittel und Wege zur Erreichung derselben sind die Direktoren dieser Schulen im Jahre 1877 zu Hamburg und im Jahre 1880 zu Berlin zu Konferenzen zusammengetreten, deren Fortsetzung in Aussicht genommen ist, da den Verhandlungen dieser Konferenzen, welche sich über die innern und äußern Verhältnisse der Landwirthschaftsschulen, ihren Lehrplan, die Stellung der Lehrer u. erstrecken, manche ersprießliche Anregung zu danken ist."

Statut

der

der Landwirthschaftsschule zu Marggrabowa, im Kreise Oletzko.

I. Die Stellung, Aufgabe und Organisation der Anstalt und die Bedingungen zum Eintritt in dieselbe.

§ 1. Die Landwirthschaftsschule zu Marggrabowa ist eine vom Staate unterstützte öffentliche Lehranstalt des Kreises Oletzko, welche von den Königlichen Ministerien für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ressortirt und der Königlichen Regierung zu Gumbinnen unterstellt ist.

Dieselbe ist gemäß dem Reglement, dem Lehrplan und der Prüfungsordnung für die Landwirthschaftsschulen in Preußen vom 10. August 1875 organisirt und hat den Zweck, ihren Zöglingen auf der Grundlage einer tüchtigen allgemeinen Bildung die für ihren künftigen Beruf erforderliche Fachbildung und zugleich die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst im Heere zu gewähren.

Von fremden Sprachen werden die lateinische und die französische gelehrt.

§ 2. Die Anstalt besteht aus drei aufsteigenden Klassen mit je einjährigem Kursus.

Zum Eintritt in die unterste Klasse ist die Reife für die Tertia eines Gymnasiums, einer Realschule erster Ordnung oder der entsprechenden Klasse einer anderen berechtigten öffentlichen Schule erforderlich.

Die zur Aufnahme in eine höhere Klasse erforderlichen Kenntnisse sind durch ein Zeugniß einer gleichorganisirten Landwirthschaftsschule oder durch ein Examen nachzuweisen.

§ 3. Mit der Landwirthschaftsschule ist eine Vorschule verbunden, welche mindestens zwei*) aufsteigende Klassen zählt und die Bestimmung hat, Aspiranten der Landwirthschaftsschule zu der für letztere vorgeschriebenen Aufnahme-Prüfung vorzubereiten.

Der Lehrplan dieser Vorschule unterliegt der Genehmigung der Bezirks-Regierung.

§ 4. In die Landwirthschaftsschule dürfen nur solche Schüler aufgenommen werden, welche den im Lehrplan festgestellten Vorbedingungen genügen und die Absolvirung des ganzen Kursus und der Abgangs-Prüfung beabsichtigen.

*) Seit Oftern 1881: drei, welche der Serta, Quinta und Quarta des Normallehrplanes entsprechen.

Dispensationen von dem Unterricht in einzelnen Fächern und Ersatz desselben durch Unterricht in anderen Materien ist in der Landwirthschaftsschule unzulässig. Dagegen können in die Vorschule Schüler, welche später nicht in die Klassen der Landwirthschaftsschule übergehen wollen, sondern nur eine weitere Fortbildung in den Elementarfächern und ein geringeres Maß von Fachbildung erstreben, welche deshalb auch nicht an allen Stunden der Vorschule theilnehmen, sondern an Stelle des fremdsprachlichen Unterrichts landwirthschaftlichen Fachunterricht in Parallelstunden erhalten, in geringer Zahl aufgenommen werden.

§ 5. Das Schuljahr dauert von Ostern bis Ostern.

Die Aufnahme-Prüfung findet vor dem Beginn, die Entlassungs-Prüfung am Schlusse des Schuljahres statt. Die Prüfungstage werden alljährlich auf den Vorschlag des Kuratoriums von der Königlichen Regierung festgesetzt. Im Laufe des Schuljahres dürfen Schüler nur dann aufgenommen werden, wenn ihre Leistungen dem Standpunkt der Klasse, in welche sie einzutreten wünschen, entsprechen, und wenn Platz für sie vorhanden ist, worüber der Direktor der Anstalt zu befinden hat.

Die Ferienordnung der Schule ist diejenige der übrigen höheren Lehranstalten der Provinz.

§ 6. Das Schulgeld,*) dessen Höhe durch Beschluß des Kuratoriums (§ 8 g.) festgesetzt wird, ist quartaliter pränumerando zu entrichten. Aufnahme- und Entlassungsgebühren und Beiträge zur Vermehrung der Schüler-Bibliothek oder zur Unterhaltung der Turnanstalt werden nicht erhoben.

Hilfsbedürftigen und besonders würdigen Schülern kann das Schulgeld auf Beschluß des Kuratoriums zur Hälfte, in Ausnahmefällen auch ganz erlassen werden. Dieser Erlaß darf indessen 5 % der Soll-Einnahme nicht übersteigen.

II. Der Vorstand der Schule und die Obliegenheiten desselben.

§ 7. Den Vorstand der Schule bildet ein Kuratorium, welches aus neun Mitgliedern besteht. Fünf Mitglieder sowie den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden (die beiden letztern aus der Zahl sämtlicher Mitglieder) ernennt auf den Vorschlag der Königlichen Regierung der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, vier werden von der Vertretung des Kreises Dlegto ohne Mitwirkung der Staats-Regierung gewählt.**)

§ 8. Dem Kuratorium liegt im Allgemeinen die Beaufsichtigung und Pflege der Anstalt, sowie die Vertretung derselben nach außen hin ob. Zu diesem Zwecke versammelt

*) Einkommen ist dasselbe auf 90 Mark jährlich für die Landwirthschaftsschule und 80 Mark für die Vorschule festgesetzt.

***) Die zeitigen Mitglieder des Kuratoriums sind:

- 1) Volprecht, Königlicher Landrat des Kreises Dlegto in Marggrabowa, Vorsitzender,
- 2) Lorenz, Bürgermeister der Stadt Marggrabowa, stellvertretender Vorsitzender,
- 3) Hielscher, Königlicher Regierungs- und Schulrat in Gumbinnen,
- 4) Stöckel, Generalsekretär des landw. Centralvereins für Litauen und Masurien in Insterburg,
- 5) Seydel, Gutsbesitzer in Ghelchen,
- 6) von Lenski, Amtsrat in Seedorf,
- 7) Werner, Rechtsanwalt und Notar in Marggrabowa,
- 8) Dr. Korpjuha, Königlicher Kreisschulinspektor in Marggrabowa,
- 9) der Direktor der Anstalt.

sich das Kuratorium auf Einladung des Vorsitzenden resp. des Vertreters desselben mindestens zweimal im Jahre und hält außerdem so viele Sitzungen ab, als zur Erledigung der Angelegenheiten der Schule nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder auf den Antrag dreier Mitglieder geboten erscheinen. Zu den Obliegenheiten resp. Befugnissen des Kuratoriums im Besonderen gehört:

- a) die Sorge für die Beschaffung und Instandhaltung der für die Anstalt nöthigen Räume und Anlagen, sowie für die Ausstattung der Schule mit den erforderlichen Klassen-Utensilien, Lehrmitteln, Sammlungen u.;
- b) der Entwurf des dem Kreistage vorzulegenden Etats;
- c) die Prüfung der Jahresrechnung behufs Vorlegung derselben an die Kreisvertretung;
- d) die Führung der Verhandlungen zur Gewinnung der erforderlichen Lehrkräfte einschließlich des Direktors und die Anstellung derselben unter Vorbehalt der im § 10 bestimmten Genehmigung;
- e) die von Zeit zu Zeit mindestens einmal im Jahre vorzunehmende Revision der Anstalt zur Kenntnißnahme von dem gesammten Zustande derselben, sowie von ihren Einrichtungen und Leistungen und zur Berichterstattung an die Kreisvertretung und an die Königliche Regierung;
- f) die Entsendung eines für 3 Jahre zu wählenden Mitgliedes des Kuratoriums in die Prüfungs-Kommission und die Anzeige der getroffenen Wahl an die Königliche Regierung;
- g) die Beschlußfassung, betreffend die Höhe des Schulgeldes und der Gehälter des Direktors, der Lehrer und des Schuldieners, vorbehaltlich der Genehmigung dieser Beschlüsse durch die Annahme des Etats durch den Kreistag, die Bestreitung außerordentlicher Ausgaben, welche die Höhe von 500 Mark nicht übersteigen, ferner die Vornahme von Bauausführungen, die Erwerbung von Grundstücken, die Anlage von Kapitalien, die etwa wünschenswerth erscheinende Abänderung des gegenwärtigen Statuts u. s. w.;
- h) die Ausführung aller von den der Schule vorgesetzten Behörden getroffenen Maßnahmen und Anordnungen.

Soweit letztere lediglich Unterrichtsangelegenheiten betreffen, liegt die Ausführung dem Direktor ob.

Die Geschäftsführung des Kuratoriums wird durch eine vom Kuratorium zu entwerfende und von der Königlichen Regierung zu genehmigende Geschäftsordnung geregelt.

III. Lehrer-Kollegium.

§ 9. Das Lehrer-Kollegium der Landwirtschaftsschule *) besteht, sobald die Anstalt in allen ihren Klassen organisirt ist, aus dem Direktor und mindestens drei ordentlichen, festangestellten pensionsberechtigten Lehrern, welche die entsprechende facultas docendi für die

*) d. h. der 3 Fachklassen.

Fächer der allgemeinen Bildung erworben haben, oder — soweit die Landwirthschaftslehre in Betracht kommt, den Ansprüchen des über die Ausbildung und das Examen für Landwirthschaftslehrer erlassenen Reglements genügen. Jeder Lehrer muß, bevor er fest angestellt werden kann, an einer öffentlichen höheren Lehranstalt — unter besonderen Umständen ausnahmsweise an einer berechtigten Landwirthschaftsschule — ein Probejahr absolvirt haben.

Die weiterhin noch erforderlichen Lehrkräfte können durch Candidaten des Lehramts oder durch mindestens als Seminar-Lehrer Ausgebildete ergänzt werden.

§ 10. Die Anstellung der Lehrer bedarf soweit dieselbe eine definitive ist, der Genehmigung der Staatsregierung; diese Genehmigung wird ertheilt für den Direktor durch das Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, für die übrigen Lehrer durch die Bezirksregierung. Auch zur provisorischen Beschäftigung von Lehrern ist die Genehmigung der Bezirksregierung erforderlich.

M a r g g r a b o w a , den 18. Oktober 1880.

Der Kreis-Ausschuß.

(gez.) Volprecht, Seydel, v. Hoverbeck. W. Press.
Landrath.

Vorstehendes Statut ist mit dem vom Kreistags-Abgeordneten Seydel zu § 7 gestellten Antrag

„hinter „fünf Mitglieder“ einzufügen „einschließlich eines vom landwirthschaftlichen Centralverein für Littauen und Masuren zu präsentirenden““
in der heutigen Kreistags-Sitzung mit 18 gegen 3 Stimmen genehmigt.

M a r g g r a b o w a , den 25. Februar 1881.

Die vom Kreistage gewählte Commission zur Vollziehung.

Lorenz. Reuter. W. Press. Volprecht, Jenischewski,
Landrath. Protokollführer.

Vorstehendes Statut wird einschließlich des zu § 7 desselben von dem Kreistage beantragten Zusatzes dem Erlasse des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten vom 5. April 1881 gemäß hierdurch bestätigt.

G u m b i n n e n , den 7. Mai 1881.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

(gez.) von Schlickmann. Warmbrunn. Hielscher.

Lehrverfallung.

Für die Zeit der provisorischen Schulorganisation, vom 2. Dezember 1880 bis Ostern 1881, galt folgender in der Lehrer-Konferenz am 15. Dezember 1880 vereinbarte Lehrplan:

1) Religion.

V. Klasse. Das Lebensbild Jesu auf Grund des Evgl. Marci. Wiederholung derjenigen Bibl. Geschichten, welche im Ev. Marci nicht enthalten sind (nach Triebel). Das 1. Hauptstück wird wiederholungsweise behandelt; bezügliche Sprüche werden gelernt; 10 Lieder wiederholt.

IV. Klasse. Bibelfunde des N. T.; Uebersicht über die Geschichte Israels mit Wiederholung einzelner Bibl. Geschichten und der Lektüre ausgewählter Stücke aus den historischen Büchern und den Psalmen. Das 2. Hauptstück wird wiederholungsweise erklärt und gelernt; bezügliche Sprüche werden gelernt; 10 Lieder wiederholt.

2) Deutsch.

V. 3 Std. Aus dem Lesebuche (einstweilen dem im Besitz der Mehrzahl der Schüler [der ehemaligen hiesigen Stadtschüler] befindlichen von Engelien und Fechner, Teil IV) werden prosaische und poetische Stücke behandelt, mit guter Betonung gelesen, der Inhalt wiedererzählt, Gedichte gelernt. Sprachlehre: Der einfache Satz; die Wortlehre wird in größeren Bügen behandelt; Haupt-Regeln über die Rechtschreibung und Interpunktion werden gegeben und in Diktaten, welche zweimal im Monate wiederkehren, angewandt. Uebungen in der schriftlichen freien Wiedergabe vorerzählter oder gelesener Stoffe werden angestellt.

IV. 3 Std. Leseübung (Engelien und Fechner V) wie in V.; auf die Auffassung und Wiedergabe des Gedankenzusammenhanges in den Lesebüchern wird besonders hingewirkt. Sprachlehre: Der erweiterte Satz; Wortlehre. Monatlich wird ein Aufsatz geliefert, dessen Stoff erzählenden oder beschreibenden Inhalts, in den Leseübungen zubereitet wird. Orthographie und Interpunktionslehre befestigt.

3) Latein.

V. 8 Std. 2. Abteilung (Schüler, welche das Pensum der Sexta einer höheren Lehranstalt noch nicht absolviert haben): Die regelmäßige Formenlehre wird fortgesetzt, insbesondere werden die regelmäßigen Konjugationen eingeübt (Grammatik von Ellendt-Seuffert), Uebungsbuch von Spieß für Sexta, Kap. 10—24, mit Auswahl. Wöchentlich eine schriftliche Arbeit.

1. Abteilung (Schüler, welche das Pensum der Sexta und auch das der Quinta schon absolviert haben). Die regelmäßige wie die unregelmäßige Formenlehre (Deklination,

Komparation, Konjugation) besonders die verba anomala, werden eingeübt (Ellendt-Seyffert), Uebungen im Uebersetzen mit Behandlung einzelner syntaktischer Regeln nach dem Lesebuch von Schönborn für Quinta (§ 1—28 Anhang) als Wiederholung. Wöchentlich eine schriftliche Arbeit.

IV. 8 Std. Die Syntax der Kasus nach Ellendt-Seyffert, deren größerer Teil schon in Schönborns Lesebuch für V zur Anwendung gekommen ist, § 1—28. Lektüre in Cornelius Repos. Wöchentlich eine schriftliche Arbeit.

4) Französisch.

V. 5 Std. Die regelmäßige Formenlehre nach Plöz, Elementarbuch, Lektion 1—59 wiederholt, resp. neu behandelt. Wöchentlich eine schriftliche Arbeit.

IV. 5 Std. Fortsetzung der regelmäßigen Formenlehre, Einübung der gebräuchlichsten unregelmäßigen Verben, Plöz, Elementarbuch, Lektion 60—91 wiederholt, resp. neu behandelt.

5) Rechnen und Mathematik.

V. 4 Std. Wiederholung und Befestigung der 4 Spezies mit Dezimal- und gemeinen Brüchen; Anwendung derselben in der einfachen Regelbetri.

IV. 2 Std. Rechnen: Zinsrechnung und zusammengesetzte Regelbetri.

2 Std. Algebra: Die 4 Spezies der Buchstabenrechnung.

2 Std. Geometrie: Linien, Winkel, Lehre vom Dreieck und Viereck.

6) Geschichte.

V. 2 Std. Die griechische Geschichte in biographischer Form bis Alexander d. Gr. incl.

IV. 2 Std. Die Grundzüge der römischen Geschichte bis Augustus.

7) Geographie.

V. 1 Std. Deutschland (zum Teil Wiederholung).

IV. 2 Std. Außereuropäische Erdteile und Elemente der mathematischen Geographie (zum größten Teil Wiederholung).

8) Naturkunde.

V. 2 Std. Beschreibung einzelner Repräsentanten der Ordnungen der Säugetiere und Vögel, nach Ruprechts Wandtafeln.

IV. 2 Std. Systematische Behandlung der Säugetiere und Vögel.

9) Zeichnen.

V. 2 Std. Freihandzeichnen: Gerade Linie; nach Flinker, Lehrbuch.

IV. 2 Std. Freihandzeichnen: Krumme Linie; Wandtafeln von Stuhlmann.

10) Schönschreiben.

V. 2 Std. Deutsche und lateinische Schrift nach Vorschrift des Lehrers; Stoff aus der neuen Orthographie und Sentenzen.

IV. 1 Std. Kombiniert mit V. Klasse. Geschäftsaufträge.

II) Singen.

V. und IV. Kombiniert 1 Std. Die einfachsten Tonleitern in Dur werden geübt; Trefferübungen im Anschluß an die zu übenden Melodien. Die Melodien der zu lernenden Kirchenlieder werden einstimmig geübt (wiederholungsweise); einzelne Volkslieder zweistimmig gesungen.

Für das Schuljahr 1881/82 erhielt folgender, in der Lehrer-Konferenz am 4. Mai pr. entworfene, Lehrplan der Vorschule am 26. September 1881 die nach dem Reglement erforderliche Genehmigung der Königlichen Bezirks-Regierung:

Stundenverteilung.

	VI.	V.	IV.
Religion	3	2	2
Deutsch	2	2	4
Latein	10	10	8
Französisch	—	3	5
Geographie und Geschichte	2	2	2
Mathematik und Rechnen	4	4	5
Naturgeschichte	2	2	2
Zeichnen	2	2	2
Schreiben	3	2	—
Singen	2	2	2
Turnen	2	2	2
Zusammen	32	33	34

1) Religion.

VI. 30 ausgewählte biblische Geschichten nach Triebel, das 1. Hauptstück nebst den dazu gehörigen Sprüchen, 8 Kirchenlieder.

V. Behandlung der biblischen Geschichten des neuen Testaments im Zusammenhange, Lektüre des Mathäusevangeliums mit besonderer Berücksichtigung des Lebens Jesu. 2. Hauptstück mit den dazu gehörigen Sprüchen und Erklärungen, 6 Kirchenlieder mit Notizen über die Verfasser.

IV. Behandlung der biblischen Geschichten des alten Testaments. Ausgewählte Abschnitte aus den historischen und prophetischen Büchern des alten Testaments, dazu die wichtigsten Psalmen. Einteilung des Kirchenjahres und Erklärung der evangelischen Perikopen. Erklärung des 3., 4. und 5. Hauptstückes nebst darauf bezüglichen Sprüchen. 6 Kirchenlieder behandelt wie in V.

2) Deutsch.

In allen 3 Klassen die angemessenen Lese- und Deklamationsübungen, im Sommer nach dem Lesebuch von Engelien und Fehner, Teil III—V. im Winter Lesebuch von Kohn, Meyer und Schuster, Teil I—III.

VI. Wortarten, Satztheile, Unterscheidung von Haupt- und Nebensatz, orthographische Uebungen.

V. Orthographische Uebungen, Interpunktionslehre, Flexionslehre.

IV. Stilübungen im engen Anschluß an die Lektüre, Befestigung in Orthographie und Interpunktion, Konjunktionalsätze.

3) Latein.

VI. Nach Schönborns lateinischem Lesebuch zur Einübung der lateinischen Formenlehre Cursus I § 1—72 bis zu den V. deponentia, dazu die entsprechenden Vokabeln aus dem Vokabularium von Kühner und die Paradigmen aus Ellendt-Sehffert.

V. Schönborn Cursus II § 73—80, Cursus II § 1—28: Verba anomala und irregularia.

IV. Lektüre: Ausgewählte Abschnitte aus Schönborn Cursus II, Grammatik Syntaxis casuum nach Ellendt-Sehffert mit Auswahl.

4) Französisch.

V. Plöb, Elementargrammatik § 1—60.

IV. Plöb, Elementargrammatik § 61—104.

5) Geographie und Geschichte.

VI. Heimatskunde: Geographische Grundbegriffe, Topographie der Provinzen Ost- und Westpreußen; Erzählung antiker Heldensagen.

V. Deutschland in den Grundzügen, deutsche Sagen.

IV. Kurze Uebersicht über Europa und die außereuropäischen Erdtheile. Erzählungen aus den wichtigsten Perioden der alten und im Zusammenhange die vaterländische Geschichte.

6) Mathematik und Rechnen.

VI. Rechnen mit mehrfach benannten Zahlen, einfache Regeldetri,

V. Regeldetri mit Brüchen, Einführung in die Dezimalbrüche.

IV. Zusammengesetzte Regeldetri, Zinsrechnung, Gesellschaftsrechnung und Mischungsrechnung. Die Lehre von den Linien und Winkeln.

7) Naturgeschichte.

VI. Betrachtung und Beschreibung einiger der bekanntesten Pflanzen und Tiere.

V. Genauere Betrachtung und Beschreibung bekannter Pflanzen und Tiere.

IV. Vergleichende Beschreibung von Pflanzen und Tieren, Bildung der morphologischen Grundbegriffe.

8) Zeichnen.

VI. Verständnis der einfachen Vielecke und des Kreises und die Fertigkeit, dieselben aus freier Hand ohne Hilfsmittel zu zeichnen. Teilung der Linien, Winkel und des Kreises. Gradlinige Flächenornamente. Lehrmittel: Flinker, Lehrbuch des Zeichenunterrichts, Dr. Stuhlmann, der Zeichenunterricht in der Volksschule, 3. Teil.

V. Wiederholung des Kreises, Figuren im Kreise, das ornamentierte Blatt, die Ellipse, Spirale, Schneckenlinie und deren Anwendung im Ornament; schwierigere Flächenornamente. Lehrmittel: Wie VI.

IV. Zeichnen nach Draht- und Ballmodellen.

9) Schreiben.

VI. Die Formen des deutschen und lateinischen Alphabets einzeln und in Verbindung geübt. Einübung der Ziffern. Übung im Takttschreiben.

V. Wie VI. Dazu: Schreiben von Briefen, Rechnungen, Quittungen zc.

10) Turnen.

VI. Freiübungen: Stufe 1 des Leitfadens und leichte Übungen von Stufe 2. Ordnungsübungen: Nebenreihen, Umzug. Leichte Gerätübungen. Spiele.

V. und IV. Wie VI. Dazu: Verschiedene Gangarten als: Liebzigang, Taktlaufen und Lauffschritt. Umkreisen. Schwierigere Gerätübungen.

11) Singen.

VI., V. und IV. Kombiniert. Unterscheidung der Töne nach Höhe und Tiefe, nach Dauer und Stärke; Noten und andere musikalische Zeichen. Musikalische Fremdwörter und deren Abkürzung. Die gebräuchlichsten Dur-Tonarten nach Vorzeichnung, Tonleiter und Dreiklang. A-moll-Choräle, zwei- und dreistimmige Gesänge. (Liederkranz von Erk und Greef II. Heft.)

In der **untersten** (bis dahin einzigen) **Fachklasse** (III) ist der Normallehrplan durchgeführt worden, mit der durch die Umstände gebotenen Modifikation, daß statt der Pflanzenproduktionslehre (4 Std.) im Sommersemester weitere 4 Stunden Chemie (im ganzen also 8) in den Lehrplan eingestellt wurden.

Im Singen und Turnen wurden sämtliche Klassen gemeinschaftlich unterrichtet.

Es sind im Laufe des Schuljahres folgende Lehrpena absolviert worden:

1) Religion.

Lektüre der Apostelgeschichte und des Römerbriefes mit den angemessenen Erläuterungen aus der Symbolik und der Kirchengeschichte.

2) Deutsch.

Die Grammatik im Anschluß an die Besprechung der Aufsätze, die Metrik im Anschluß an die Deklamationsübungen. Lese- und Lernstoff: Schillers Balladen und Romanzen, das eleufische Fest, das Siegesfest, das Lied von der Glocke, Homers Odyssee und Ilias in der Voß'schen Uebersetzung.

3) Latein.

Grammatische Repetitionen aus der Formenlehre und Syntax nach Ellendt-Schiffert im engen Anschluß an die Lektüre; Caesar d. Bello Gall. Comment. I.

4) Französisch.

Plöb, Elementargrammatik, den systematischen Teil und die Vokabeln repetiert; Plöb, Schulgrammatik, Lektion 1—28.

5) Geographie und Geschichte.

Mittelmeerländer und die alte Geschichte nach den Lehrbüchern von Mazat.

6) Mathematik.

- a. Algebra: Algebraische Division, Vereinerung von Brüchen, Proportionen und Potenzen. Struve, II. Teil, § 1—25.
- b. Geometrie: Die Lehre von den Vierecken, vom Kreise und dem Flächeninhalt gradliniger Figuren. Konstruktionsaufgaben. Struve, I. Teil, § 35—58.

7) Botanik.

Erläuterungen der morphologischen Grundbegriffe im Anschluß an die Betrachtung einzelner Pflanzen, Bildung von Gattungs-, Familien- und Ordnungscharakteren durch Vergleichung mehr oder entfernter verwandter Pflanzen, Uebersicht der Klassen des Linnéschen Systems, nach Kienitz-Gerloff: Methodischer Leitfaden für den Unterricht in der Botanik an Landwirtschaftsschulen.

8) Zoologie.

Das Pensum der Vorschulklassen wird erweitert und in systematischer Ordnung behandelt, die Gliedertiere mit Ausschluß der Insekten.

9) Chemie.

Nach Kreuzler, Lehrbuch der Chemie: Allgemeiner Teil; Nichtmetalle bis zum Kohlenstoff (§ 1—436).

10) Physik.

Allgemeine Eigenschaften der Körper; Gleichgewicht und Bewegung fester, flüssiger und gasförmiger Körper; Wärmelehre und Meteorologie, die elementaren Partien aus Budde's Einleitung und Abschnitt I, II und VI.

11) Landwirtschaftslehre.

- a. Pflanzenproduktion: Vorläufige Erörterungen über Wachstum und Gedeihen der Kulturpflanzen; speziell die Düngung; ferner Geräte- und Maschinenkunde nach dem Leitfaden von B. Strauch.
- b. Tierproduktion: Die Rassen der Haustiere unter Zugrundelegung des Grundrisses der Tierzuchtlehre von B. Römer.

12) Zeichnen.

- a. Freihandzeichnen: Flächenornamente.
 - b. Geometrisches Zeichnen: Geometrische Konstruktionen. Leichte Aufgaben aus der Projektionslehre.
-

Lehrerkollegium.

Ueber ihren bisherigen Lebensgang haben die bis jetzt definitiv angestellten Mitglieder des Lehrerkollegiums nachstehende Mittheilungen zur Veröffentlichung übergeben:

1) **Richard Schulz**, geb. zu Stettin am 8. Mai 1848, erhielt seine Schulbildung auf dem Gymnasium zu Hohenstein und im Friedrichs-Kollegium zu Königsberg, studierte von Ostern 1867 bis Ostern 1872 auf der Königsberger Universität, vorzugsweise Philosophie, gehörte das nächste Jahr dem pädagogischen Seminar daselbst an, bestand am 29. März 1873 die Prüfung pro facultate docendi für die philosophisch-historischen Fächer zu Königsberg und wurde auf Grund seiner Abhandlung *De poetices Aristoteleae principii* von der Leipziger Universität zum Dr. philos. promoviert. Das Probejahr begann er Ostern 1873 am Friedrichs-Kollegium und vollendete es am Gymnasium zu Elbing, wo er Michaelis 1873 die provisorische Verwaltung der sechsten ordentlichen Lehrerstelle übernahm und mit dem 1. April 1874 in die fünfte, dann im Januar 1875 in die vierte ordentliche Lehrerstelle eintrat. Zu Michaelis 1876 schied er mit Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums aus dem Schuldienst aus in der Absicht, sich der akademischen Laufbahn zuzuwenden, änderte aber nach anderthalbjährigen Privatstudien auf dem Gebiete der aristotelischen Philosophie seinen Plan und trat Ostern 1878 bei der neugegründeten Landwirtschaftsschule zu Weilburg a. d. Labn wiederum in den Schuldienst ein, woselbst er im Oktober 1880 zum Direktor der zu organisierenden Landwirtschaftsschule in Marggrabowa designiert wurde. Ostern 1881 übernahm er die Leitung der entstehenden Anstalt.

2) **Julius, Karl, Gustav Kosbadi**, geb. am 30. August 1848 zu Sanz bei Greifswald, widmete sich, mit einem Reisezeugnisse vom 25. September 1871 vom Gymnasium zu Braunschweig entlassen, auf den Universitäten zu Greifswald und Göttingen dem Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften. Nachdem er am 27. November 1874 zu Göttingen das Examen pro facultate docendi bestanden hatte, absolvierte er von Ostern 1876 bis Ostern 1877 am Gymnasium zu Torgau das Probejahr und verwaltete während dieser Zeit zugleich die Stelle eines wissenschaftlichen Lehrers. Am 1. Oktober 1877 wurde er definitiv als ordentlicher Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Striegau angestellt und war darauf an der Haupt-Kadettenanstalt zu Lichtersfeld, an der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule zu Berlin und an der Realschule I. Ordnung zu Aschersleben als Lehrer thätig; von letzterer Anstalt trat er bei der hiesigen Landwirtschaftsschule als Lehrer ein.

3) **Kolmar Schaub**, geb. den 12. Januar 1856 in Ratibor, besuchte das Gymnasium daselbst bis Ostern 1875, von da ab die Universität zu Breslau, vorzugsweise mit dem Studium der Geschichte, Geographie und des Deutschen beschäftigt, und bestand am 16. Januar 1880 die wissenschaftliche Staatsprüfung pro facultate docendi. Von Ostern 1880 bis Ostern 1881 absolvierte er sein Probejahr an dem Königl. Gymnasium zu Ratibor, vom 1. Oktober 1880 ab gleichzeitig seiner militärischen Dienstpflicht als Einjährig-Freiwilliger genügend. Nach Beendigung derselben trat er am 1. Oktober 1881 als ordentlicher wissenschaftlicher Lehrer bei der hiesigen Landwirtschaftsschule ein.

4) **Wilhelm Schmidt**, geb. den 28. November 1841 zu Neukirch im Kreise Niederung, erhielt in den Jahren 1859 bis 1862 seine Ausbildung im königlichen Schullehrer-Seminar Karalene. Vom 1. Februar 1863 bis zum 1. Dezember 1865 verwaltete er die dritte Lehrerstelle an der Kirchschule zu Szittkehmen, wurde von da an die Schule zu Papuschienen, Kreises Niederung, versetzt. Nachdem er im September 1878 die Mittelschullehrerprüfung in Latein und Französisch bestanden und im Oktober 1880 die Lehrberechtigung in Englisch und Deutsch erworben, wurde ihm am 1. Dezember des letztgenannten Jahres die erste Lehrerstelle an der Vorschule unserer Anstalt übertragen.

Neben diesen vier definitiv angestellten Lehrern der Anstalt war zu Ostern 1881 berufen worden als technischer Lehrer: **Friedrich Märsh** aus Hirschfeld, Kr. Pr.-Holland, dessen definitive Anstellung lediglich von der Absolvierung der zweiten Lehrerprüfung abhängig ist. Außerdem hatten Herr Dr. **Korpjuhn**, Königl. Kreis Schulinspektor in Marggrabowa und

Mitglied des Kuratoriums der Landwirtschaftsschule, und Herr Stadtschulrektor Tomuschat die nicht genug anzuerkennende Gefälligkeit, im Lateinischen und in der Religion eine erhebliche Stundenzahl zu übernehmen. Herr Dr. Korpjuhn, ein langjähriger Freund des Unterzeichneten, war auf Vorschlag des bereits im Oktober 1881 designierten Direktors zum provisorischen Dirigenten durch Verfügung der Bezirksregierung bestellt worden und hat durch seine verständnisvolle und hingebende Thätigkeit sich große Verdienste um die Organisation der Anstalt erworben. Ihm, sowie auch dem Herrn Rektor Tomuschat, sei nochmals auch an dieser Stelle aufs verbindlichste und herzlichste im Namen der Anstalt gedankt. Zu Michaelis traten als ord. Lehrer Herr Schaube aus Ratibor und als Cand. prob. Herr Hermann von Ollech aus Berlin in das Lehrerkollegium ein, so daß dasselbe am Schlusse des Schuljahres sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:

- 1) Der Direktor;
- 2) Julius Kosbadt, für Mathematik und Naturwissenschaften;
- 3) Kolmar Schaube, für Geschichte, Geographie und Deutsch;
- 4) Herm. von Ollech, für Landwirtschaftslehre.
- 5) Wilh. Schmidt, für Sprachen;
- 6) Friedr. Mörsch, für die technischen Fächer, insbesondere für Zeichnen.

Es sind für das 2. Schuljahr mit Amtsantritt am 1. April 1882 fernerhin berufen worden:

- 7) Herr Dr. Wilh. Pabst aus Gotha, für Chemie, Botanik, Zoologie und Mineralogie, mit definitiver Anstellung als erster ordentl. Lehrer;
- 8) Herr Rich. Ruck vom Gymnasium zu Lyck, für Französisch, Englisch (facult.) und Lateinisch, zunächst provisorisch angestellt.

Da Herr Schaube, welchem für seine energische und erfolgreiche, wenn auch leider sehr kurze, Lehrthätigkeit der volle Dank des Leiters der Anstalt hier ausgesprochen wird, unsere Schule und unsere Provinz zu Ostern d. J. wieder verläßt, um sich in der Hauptstadt seines Heimatlandes Schlesien dem Gymnasialdienste wieder zuzuwenden, so hat das Kuratorium Fürsorge getroffen, daß auch diese ordentliche Lehrerstelle zu Ostern d. J. schon wieder besetzt werden kann. Die nächsten Tage werden die Entscheidung über die Personenfrage bringen.

Verteilung des Unterrichts unter die Lehrer
im Sommersemester 1881.

Nr.	Lehrer.	VI.	V.	IV.	III.	Summa der Stunden.
1	Direktor Dr. Richard Schulz, Ordin. III.		2 Geogr.	4 Deutsch	3 Deutsch 3 Latein 3 Franzöf. 4 Geogr.	19
2	Herr Dr. Korpjuhn, Königl. Kreis- Schul- Inspektor.			8 Latein <small>Anm. Nach den Sommerferien übernahm der Direktor diese Stunden.</small>		8
3	Herr Comuschat, Rektor der Stadt- schule	3 Religion 10 Latein	2 Religion	2 Religion	1 Religion	18
4	ord. Lehrer Kosbadt, Ord. IV.	2 Geogr.		2 Geogr. 3 Mathem.	5 Mathem. 8 Chemie 4 Botanik	26
5	Erster Vorschullehrer Schmidt, Ord. V.	2 Deutsch	2 Deutsch 10 Latein	3 Franzöf. 2 Naturgesch.	5 Franzöf. 2 Naturgesch.	26
6	Technischer Lehrer Mürsch, Ord. VI.	4 Rechnen 2 Naturgesch. 3 Schreiben 2 Zeichnen 1 Turnen	4 Rechnen 2 Schreiben 2 Zeichnen	2 Zeichnen	2 Zeichnen	28
				2 Turnen 2 Singen.		

Verteilung des Unterrichts unter die Lehrer
im Wintersemester 1881/82.

Nr.	Lehrer.	VI.	V.	IV.	III.	Summa der Stunden.
1	Direktor Dr. Richard Schulz, Ordin. III		3 Latein		3 Deutsch 3 Latein 3 Franzöf. 1 Religion	13
2	Kosbadt	2 Naturgesch.	2 Religion 2 Deutsch	5 Mathem.	4 Mathem. 2 Zoologie 4 Physik	21
3	ord. Lehrer Schaubert, Ord. IV	2 Geogr.	2 Geogr.	8 Latein. 4 Deutsch 2 Geschichte 2 Religion	4 Geschichte	24
4	Cand. prob. von Ollech		2 Naturgesch.	2 Naturgesch.	6 Landwirtschaftslehre 1 Landwirtschaftliches Rechnen	11
5	Schmidt, Ord. V	10 Latein 2 Deutsch	7 Latein 3 Franzöf.	5 Franzöf.		27
6	Mörsh, Ord. VI	3 Religion 4 Rechnen 3 Schreiben 2 Zeichnen	4 Rechnen 2 Schreiben 2 Zeichnen	2 Zeichnen	2 Zeichnen	28
				2 Singen 2 Turnen.		

Verzeichnis der Thematata für die größeren schriftlichen Arbeiten der Fachschüler.

A. Deutsche Aufsätze.

1) (Klassenarbeit): Die Bürgerschaft, eine Erzählung. 2) Wie Odysseus im Lande der Phäaken ankam. (Nach Homers Odyssee). 3) Durch welche Handlungen betätigt Telemach die Liebe zu seinem Vater? (Nach Homers Odyssee). 4) Wodurch wurde die Entdeckung der Mörder des Iphylus herbeigeführt? 5) Pallas Athene als Schutzgöttin des Odysseus. (Nach Homers Odyssee. 6) Gedankengang des Gedichtes von Schiller: „Klage der Ceres“. 7) Warum zürnte Achilleus, und wie versuchte Agamemnon ihn zu versöhnen? (Nach Homers Ilias). 8) Der Feldzug Cäsars gegen die Helvetier. (Nach Caesar de Bell Gall. I. 1—30). 9) Inhaltsangabe des Gedichtes von Schiller „Das eleusische Fest“. 10) (Probearbeit): Die Rüstung des Achilleus. (Nach Homers Ilias).

B. Physikalische Aufgaben.

1) Die Anfangsgeschwindigkeit sei 2, die Beschleunigung 1; welches ist die Geschwindigkeit nach 7,8 Sekunden? Die Anfangsgeschwindigkeit sei 9; die Beschleunigung sei 1; wie groß ist die Endgeschwindigkeit nach 7,8 Sekunden? Die Anfangsgeschwindigkeit sei 10, die Endgeschwindigkeit nach vier Sekunden sei 2, wie groß ist die Beschleunigung? Die Beschleunigung sei 0,5, die Geschwindigkeit sei 1,8, die Fallzeit 1,15 Sekunden; wie groß war die Anfangsgeschwindigkeit? Die Anfangsgeschwindigkeit sei 18, die Beschleunigung sei 4,2, die Geschwindigkeit sei 1000; wie lange hat die Bewegung gedauert?

2) Welche Strecke legt ein Punkt mit der Anfangsgeschwindigkeit 0 in 1 Sekunde zurück, wenn seine Beschleunigung 1 ist? Die Anfangsgeschwindigkeit sei 4,1, die Beschleunigung sei 0,85; wie groß ist die Strecke nach 14 Sekunden? Wie groß ist die Anfangsgeschwindigkeit, wenn die Strecke 7, die Beschleunigung 2,5 und die Fallzeit 1,4 Sekunden ist? Wie groß ist Beschleunigung, wenn die Strecke 21, die Anfangsgeschwindigkeit 15 und die Fallzeit 3 Sekunden ist? Wie groß ist die Fallzeit, wenn die Anfangsgeschwindigkeit = 0, die Strecke = 2,50, die Beschleunigung = 7,5 ist?

3) Wie weit fällt ein Körper in $\frac{1}{8}$ Sekunde? Wie groß ist die Endgeschwindigkeit nach $\frac{1}{8}$ Sekunde? Wie groß ist die Wegstrecke in der siebenten Sekunde? Wie tief ist ein Brunnen in den ein Stein 5 Sekunden lang fällt?

4) Das spezifische Gewicht des Quecksilbers bei 0 Grad ist 13,59. Wie groß ist bei 10 Grad das Volumen von 40 kg dieses Metalls? Ein Körper a wiegt in der Luft 7,55 g, im Wasser 5,17 g und in 5,17 g einer andern Flüssigkeit 6,35 g. Es soll aus diesen Angaben die Dichtigkeit des Körpers a und die der Flüssigkeit b bestimmt werden.

5) (Probearbeit): Die Brückenwage.

C. Zoologische Arbeiten.

1) Das Skelett des Fuchses. 2) Das Skelett des Adlers. 3. Das Skelett der Riesenschildkröte (Chelonia Midas). 4) Das Skelett des Frosches. (Rana esculenta). 5) (Probearbeit): Das Skelett des Rotauges (Leuciscus rutilus).

D. Landwirtschaftliche Aufsätze.

1) Die Körperformen des europäischen Wildschweines und des chinesischen Schweines. 2) Die Behandlung des Düngers auf der Düngersäcke. 3) Die Eigenschaften einer guten Milchkuh. 4) Die Leistungsfähigkeit des Pfluges. 5) (Probearbeit): Die verschiedenen Säemethoden.

Schüler-Verzeichnis

nach der Rangordnung der letzten Censur, Weihnachten 1881.

e. N.	Name	Geburtsort	Stand des Vaters
-------	------	------------	------------------

1. Landwirtschaftsschule.

Unterste Fachklasse (III).

1	Gotop, Hermann	Dopfen, Kr. Diebko	Grundbesitzer.
2	Laupichler, Rudolf	Al. Rosinsko, Kr. Goldap	Gutsbesitzer.
3	Brachvogel, Ludwig	Marggrabowa	Brauerei- und Grundbesitzer.
4	Hennig, Hermann	Taschken, Kr. Diebko	Lehrer.
5	Reißner, Max	Al. Allendorf, Kr. Wehlau	Gutsbesitzer.
6	Zeigmeister, Karl	Marggrabowa	Rechtsanwalt.
7	Reiff, Henry	Sensburg	Postmeister.
8	Falkenberg, Richard	Gr. Kemlack, Kr. Rastenburg	Gutsbesitzer.
9	Barczewski, Heinrich	Lych	Brauerei- und Grundbesitzer.
10	Barczewski, Gustav	Lych	Brauerei- und Grundbesitzer.
11	v. Kaminski, Richard	Braunschweig	Gutsbesitzer.

2. Torfschule.

a) Quarta (IV).

12	Schmidt, Hans	Papuschienen, Kr. Niederung	Lehrer.
13	Jaeger, August	Marggrabowa	Schlossermeister.
14	Albien, Fritz	Marggrabowa	Kaufmann. †
15	Fleischer, Alexander	Marggrabowa	Kaufmann.
16	Foesche, Eugen	Sembowo, Russisch-Polen	Brennereitechniker.
17	Lichtenstein, Max	Marggrabowa	Kaufmann.
18	Preuß, Eduard	Widminnen, Kr. Löben	Kaufmann. †
19	Prellwitz, Emil	Antzbergessen, Kr. Gumbinnen	Gutsbesitzer.
20	Preß, Bernhard	Marggrabowa	Gutsbesitzer.
21	Romeyke, Heinrich	Mallinken, Kr. Löben	Gutsbesitzer.
22	Heyser, August	Drewingken, Kr. Stallupönen	Gutsbesitzer.
23	Mallien, Karl	Löben	Grundbesitzer.
24	Gwiassda, Hermann	Marggrabowa	Grundbesitzer.

N. N.	Name	Geburtsort	Stand des Vaters
b) Quinta (V).			
25	David, Ernst	Marggrabowa	Kaufmann.
26	Hennig, Gustav	Taschken, Kreis Dlezko	Lehrer.
27	Zench, Hermann	Tudziken, Kreis Dlezko	Lehrer.
28	Edel, Rudolf	Marggrabowa	Klempner.
29	Preß, Wilhelm	Widminnen, Kr. Lözen	Reisender.
30	Korth, Gustav	Marggrabowa	Bierbrauer.
31	Großmann, Albert	Königsberg	Kaufmann.
32	Mahl, Richard	Lasdehnen, Kr. Pilsfallen	Kontrolleur.
33	Tenczio, Friedrich	Markowsken, Kr. Dlezko	Grundbes. und Amtsvorsteher.
34	Schreiner, Rudolf	Mehlkehmen, Kr. Stallupönen	Domänenpächter.
35	Schauffler, Erwin	Ragnit	Hotelbesitzer.
36	Strehl, Hans	Nöbel, Kr. Dlezko	Pensionär.
37	Preß, Fritz	Marggrabowa	Gutsbesitzer.
38	Lubenau, Kaver	Marggrabowa	Gutsbesitzer.
39	Meyer, Fritz	Uveninken, Kr. Gumbinnen	Gutsbesitzer.
40	Henjel, Richard	Gesen, Kr. Johannisburg	Pfarrer.
41	Henjel, Viktor	Gesen, Kr. Johannisburg	Pfarrer.
42	Kummez, Johannes	Grünheyde, Kr. Dlezko	Pensionär.
43	Brachvogel, Otto	Marggrabowa	Brauerei- und Grundbesitzer.
44	Rithack, Gustav	Silberberg, Kr. Lözen	Gutsbesitzer.
45	von Morstein, Ferdinand	Königsberg	Ober-Kontrolleur. †
c) Sexta (VI).			
46	Knoch, Albert	Marggrabowa	Tischlermeister.
47	Schellong, Hugo	Marggrabowa	Superintendent.
48	Luzki, Paul	Klesöwen, Kr. Dlezko	Kaufmann.
49	Fleischer, Heinrich	Marggrabowa	Kaufmann.
50	Schielke, Paul	Lauretenhof, Kr. Ortelsburg	Gutsbesitzer.
51	Korallus, Otto	Theerosen, Kr. Goldap	Königl. Förster.
52	Taeger, Friedrich	Marggrabowa	Schlossermeister.
53	Reuter I, Karl	Marggrabowa	Grundbesitzer.
54	Schellong, Alfred	Marggrabowa	Superintendent.
55	Jakubzik, Julius	Marggrabowa	Fleischermeister.
56	Artischewski, Fritz	Marggrabowa	Maler.
57	Becker, Meinhard	Marggrabowa	Gastwirt.
58	Beitmann, Eugen	Czychen, Kreis Dlezko	Rektor. †

N. N.	Name.	Geburtsort	Stand des Vaters
59	Dabinnus, Ernst	Skardupchen, Kr. Gumbinnen	Gutsbesitzer.
60	Salinger, Benno	Marggrabowa	Kaufmann.
61	Schlesiger, Oskar	Braunsberg	Gerichtsvollzieher.
62	Groß, Karl	Johannisburg	Gerichtsbote
63	Wallentowiz, Bruno	Marggrabowa	Kaufmann.
64	Korth, August	Bialla, Kr. Johannisburg	Grundbesitzer.
65	Brachvogel, Fritz	Marggrabowa	Brauerei- und Grundbesitzer.
66	Leffkowitz, Heinrich	Marggrabowa	Kaufmann.
67	Barczewski, Max	Lych	Brauerei- und Grundbesitzer.
68	Lasar, Hermann	Marggrabowa	Kaufmann. †
69	Danielczik, Emil	Marggrabowa	Kaufmann. †
70	Faltin, Bruno	Marggrabowa	Kaufmann.
71	Hagelweide, Anton	Kuzen, Kr. Dletzko	Grundbesitzer.
72	Preß, August	Marggrabowa	Gutsbesitzer.
73	Brosius, Gustav	Marggrabowa	Fleischer.
74	Kaulbars, Arthur	Hoggallen, Kr. Lych	Gutsbesitzer. †
75	Aaron, Oskar	Marggrabowa	Rendant.
76	Reuter II, Karl	Marggrabowa	Gutsbesitzer.
77	Geyer, Otto	Marggrabowa	Gerichtsvollzieher.
78	Hortmann, Heinrich	Elbing	Gutsbesitzer.
79	Danielczik, Gustav	Marggrabowa	Kaufmann. †
80	Treskatis, Hermann	Satiken, Kr. Goldap	Kaufmann.
81	Forstreuter, Franz	Mitschullen, Kr. Angerburg	Gastwirt.

Stundenplan.

Sommersemester 1881.

Sexta.

	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.	
8—9	Mathematik	Naturkunde	Mathematik	Zeichnen	—	—	Religion 3
9—10	Zeichnen	Geographie	Schreiben	Geographie	Naturkunde	Mathematik	Deutsch 2 Latein 10
10—11	Deutsch	—	Latein	Deutsch	Mathematik	Latein	Französisch — Geographie 2
11—12	Religion	—	Religion	Schreiben	Schreiben	Religion	Mathematik 4 Naturkunde 2
2—3	Latein	Latein	—	Latein	Latein	—	Landwirtsch. — Zeichnen 2
3—4	Latein	Latein	—	Latein	Latein	—	Schreiben 3 Singen 2
4—5	—	Singen	5—6 Turnen	Turnen	Singen	—	Turnen 2
	6	5	5	7	6	3	= 32

Quinta.

	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.	
8—9	Latein	Latein	Latein	Latein	Latein	Latein	Religion 2 Deutsch 2
9—10	Französisch	Deutsch	Französisch	Deutsch	Französisch	Naturkunde	Latein 10 Französisch 3
10—11	Mathematik	Mathematik	Mathematik	Mathematik	—	Geographie	Geographie 2 Mathematik 4
11—12	Zeichnen	Religion	Geographie	Religion	—	Zeichnen	Naturkunde 2 Landwirtsch. —
2—3	Naturkunde	Schreiben	—	—	Schreiben	—	Zeichnen 2 Schreiben 2
3—4	Latein	Latein	—	Latein	Latein	—	Singen 2 Turnen 2
4—5	Turnen	Singen	—	Turnen	Singen	—	
	7	7	4	6	5	4	= 33

Stundenplan.

Sommersemester 1881.

Quarta.

	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag	Freitag.	Sonnabend.	
8—9	Mathematik	Latein	Latein	Latein	Mathematik	Latein	Religion 2 Deutsch 4
9—10	Geographie	Latein	Latein	Latein	Geographie	Latein	Latein 8 Französisch 5
10—11	Deutsch	Deutsch	Mathematik	Deutsch	Deutsch	Französisch	Geographie 2 Mathematik 5
11—12	Französisch	Mathematik	Französisch	Französisch	Religion	Französisch	Naturkunde 2 Landwirtsch. —
2—3	Zeichnen	Naturkunde	—	Zeichnen	Naturkunde	—	Zeichnen 2
3—4	—	—	Religion	Mathematik	—	—	Schreiben — Singen 2
4—5	Turnen	Singen	—	Turnen	Singen	—	Turnen 2
	6	6	5	7	6	4	= 34

Tertia.

	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.	
8—9	Französisch	Latein	Französisch	Latein	Französisch	Latein	Religion 1 Deutsch 3
9—10	Deutsch	Geographie	Deutsch	Geographie	Deutsch	Geographie	Latein 3 Französisch 3
10—11	Mathematik	Mathematik	Geographie	Mathematik	Mathematik	Mathematik	Geographie 4 Mathematik 5
11—12	Botanik	Zeichnen	Botanik	Botanik	Chemie	Botanik	Naturkunde 12
2—3	Chemie	Chemie	Religion	Chemie	Chemie	—	Landwirtsch. — Zeichnen 2
3—4	Chemie	Chemie	—	Zeichnen	Chemie	—	Schreiben — Singen 2
4—5	Turnen	Singen	—	Turnen	Singen	—	Turnen 2
	7	7	5	7	7	4	= 37

Stundenplan.

Wintersemester 1881/82.

Sexta.

	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.	
8—9	Religion	Latein	Religion	Latein	Religion	Latein	Religion 3 Deutsch 2
9—10	Latein	Deutsch	Latein	Deutsch	Latein	Mathematik	Latein 10 Französisch —
10—11	Mathematik	Mathematik	Geographie	Mathematik	Zeichnen	Geographie	Geographie 2 Mathematik 4
11—12	—	Turnen	Naturkunde	—	—	Naturkunde	Naturkunde 2
2—3	Zeichnen	Schreiben	Turnen	Schreiben	Schreiben	—	Landwirtsch. — Zeichnen 2
3—4	Latein	Latein	—	Latein	Latein	—	Schreiben 3 Singen 2
4—5	Singen	—	—	Singen	—	—	Turnen 2
	6	6	5	6	5	4	= 32

Quinta.

	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.	
8—9	Latein	Mathematik	Latein	Mathematik	Latein	Religion	Religion 2 Deutsch 2
9—10	Mathematik	Geographie	Naturkunde	Latein	Mathematik	Latein	Latein 10 Französisch 3
10—11	Französisch	Latein	Französisch	Geographie	Französisch	Naturkunde	Geographie 2 Mathematik 4
11—12	Zeichnen	Religion	Schreiben	Zeichnen	Schreiben	—	Naturkunde 2
2—3	Latein	Latein	Turnen	Latein	Latein	—	Landwirtsch. — Zeichnen 2
3—4	Deutsch	—	—	Deutsch	—	—	Schreiben 2 Singen 2
4—5	Singen	—	—	Singen	—	—	Turnen 1
	7	5	5	7	5	3	= 32

Stundenplan.

Wintersemester 1881/82

Quarta.

	Montag	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag	Freitag.	Sonnabend.	
8—9	Latein	Latein	Latein	Latein	Latein	Latein	Religion 2
9—10	Mathematik	Mathematik	Mathematik	Mathematik	Mathematik	Französisch	Deutsch 4 Latein 8
10—11	Geographie	Französisch	Zeichnen	Französisch	Geographie	Zeichnen	Französisch 5 Geographie 2
11—12	Französisch	Religion	Deutsch	Religion	Französisch	Deutsch	Mathematik 5 Naturkunde 2
2—3	Latein	Deutsch	Turnen	Latein	Deutsch	—	Landwirtsch. — Zeichnen 2
3—4	Naturkunde	—	—	Naturkunde	—	—	Schreiben — Singen 2
4—5	Singen	—	—	Singen	—	—	Turnen 1
	7	5	5	7	5	4	= 33

Tertia.

	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.	
8—9	Französisch	Latein	Französisch	Latein	Französisch	Latein	Religion 1
9—10	Deutsch	Zeichnen	Deutsch	Mathematik	Deutsch	Mathematik	Deutsch 3 Latein 3
10—11	Mathematik	Physik	Mathematik	Physik	Mathematik	Physik	Französisch 3 Geographie 4
11—12	Zoologie	Religion	Zoologie	Zoologie	Physik	Zoologie	Mathematik 5 Naturkunde 8
2—3	Landwirtsch.	Landwirtsch.	Turnen	Landwirtsch.	Landwirtsch.	Zeichnen	Landwirtsch. 4 Zeichnen 2
3—4	Geographie	Geographie	—	Geographie	Geographie	—	Singen 2 Turnen 1
4—5	Singen	—	—	Singen	—	—	
	7	6	5	7	6	5	= 36

Lehrapparat.

Die Abteilungen des offiziellen Inventars der Landwirtschaftsschule, abgesehen von der Büchersammlung, sind:

- 1) Mobilien und Hausgeräte p. 1—10
- 2) Chemischer Apparat p. 11—30
- 3) Physikalischer Apparat p. 31—50
- 4) Apparat für die deskriptiven Naturwissenschaften . . p. 51—70
(Botanik, Zoologie, Mineralogie)
- 5) Lehrmittel für Geographie p. 71—80
- 6) Lehrmittel für Landwirtschaft p. 81—100
- 7) Abbildungen und Anschauungsmittel verschiedener Art p. 101—130
- 8) Lehrmittel für Mathematik und Zeichnen p. 131—140

Ueber den zeitigen Stand des Lehrapparates haben die mit der Verwaltung und Aufsicht der einzelnen Zweige desselben beauftragten Lehrer folgende Mittheilungen zur Veröffentlichung übergeben:

1) Die **Lehrerbibliothek** besteht zur Zeit aus 145 Werken; davon sind der Anstalt geschenkt worden:

Von Sr. Excellenz dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: Landwirtschaftliche Jahrbücher Bd. 9, Suppl., Teil 2; Bd. 10 mit Suppl., Teil 1; Bd. 11, Heft 1. Engel, deutsche Industrie. Engel, Zeitalter des Dampfes. Protokoll der 14. Sitzung der Central-Moor-Kommission 24. und 25. März 1881, Berlin 1881. Amtliche Berichte über die internationale Fischerei-Ausstellung zu Berlin 1880. Die landwirtschaftlichen Versuchsstationen, herausgegeben von Nobbe 1881.

Von den Herren Verfassern: Kienig-Berloff, Leitfaden für den Unterricht in der Botanik. Derselbe: Methodischer Leitfaden für den Unterricht in der Botanik. Derselbe: Leitfaden der Zoologie. Dietrich, Essays über Dampfbodenkultur.

Von den Herren Verlegern: Krafft, Tierzuchtlehre. Kaiser, Leitfaden der Anatomie und Physiologie der Hausäugetiere. Thaer, Landwirtschaftliche Unkräuter. Wilbrand, Lehre von den landwirtschaftlichen Gewerben. Wilbrand, Ueber Ziel und Methode des chemischen Unterrichts. Wilbrand, Leitfaden für den methodischen Unterricht in der anorganischen Chemie. Rohz, Meyer und Schuster, Deutsches Lesebuch 1, 2 und 3. Kienig-Berloff, Methodischer Leitfaden für den Unterricht in der Botanik. Geerling, Deutsches Lesebuch 1, 2 und 3.

Von Herrn Kosbadt: Baumann, Philosophie. Heimatskunde der Provinz Westfalen.

Als angeschafft mögen hervorgehoben werden:

Lehndorff, Handbuch für Pferdezüchter. Schwarznecker, Pferdezücht. Rhode, Rindviehzucht. Nathusius, Schafzucht. Nathusius-Königsborn, Das Wollhaar des Schafs. Benecke, Fischzucht. Nobbe, Samenkunde. Werner, Handbuch des Futterbaus auf dem Ackerlande. Gayer, Der Waldbau. Frank, Die Krankheiten der Pflanzen. Hausding, Industrielle Torfgewinnung und Torfverwertung. Friß, Handbuch der landwirtschaftlichen Maschinen. Wüst, Landwirtschaftliche Maschinenkunde. Biedermann, Centralblatt für Agrikulturchemie, 1881. Preußens landwirtschaftliche Verwaltung in den Jahren 1878, 1879, 1880. (Bericht des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an Se. Majestät den König.)

Mit besonderem Dank ist zu berichten, daß Herr Institutsvorsteher Meßling für die Schülerbibliothek eine Sammlung von ca. 140 zum Teil sehr wertvollen Bänden geschenkt hat, eine Stiftung, welche zum dauernden Andenken an den gütigen Geber unter dem besonderen Titel: „Bibliotheca Messlingiana“ verwaltet werden wird.

2) Chemischer Apparat.

Für das chemische Laboratorium wurden die für den Unterricht erforderlichen Reagenzien angeschafft. Unter den Apparaten sind hervorzuheben: 2 Gasometer, Schwefelwasserstoffapparat nach Ripp, Platintiegel, Wasserzersetzungapparat nach Hofmann. Geschenk von Herrn Dr. Wilh. Pabst: verschiedene chemische Apparate und Geräte.

3) Physikalischer Apparat.

Unter den physikalischen Apparaten sind hervorzuheben: Mikroskop mit Zeichenapparat, Bunsensche Tauchbatterie mit 2 Elementen, Hebelapparat, Aneroidbarometer, Fallmaschine nach Atwood, Rotationsmaschine mit vielen Nebenapparaten, Perkussionsmaschine zur Erläuterung des Stoßes elastischer Körper, Luftpumpe mit 2 Glasstiefeln und Graßmann'schem Hahn, dazu mehrere Nebenapparate, Hebelpyrometer, Durchschnittsmodelle einer Watt'schen Niederdruckmaschine und einer Lokomotive, Maximum- und Minimumthermometer, Heberbarometer für meteorologische Beobachtungen in exakter Form.

4) Zur botanischen Sammlung hat geschenkt Herr Dr. Wilh. Pabst: ein Herbarium, enthaltend gegen 2000 Phanerogamen Deutschlands in 16 Kästen mit Regal, geordnet nach der Flora Reichenbachiana germanica.

5) Lehrmittel für Zoologie.

Geschenkt: Alligator Mississippiensis von Herrn Lubenau sen. Eierammlung von Herrn Lubenau jun. Petromyzon fluviatilis von Herrn Schmidt. Käfersammlung vom Tertianer Reiff. Seepferd und Korallen vom Tertianer Brachvogel. Picus major, strix aluco, bombycilla garrula, sturnus vulgaris, astur nisus, oriolus vulgaris vom Tertianer Heinrich Barczewski. Oriolus galbula, sturnus vulgaris vom Quintaner Mahl. Steinadler von Herrn Kreisphysikus Dr. Tribukait, 1 Fischreiher und 1 Falke von Herrn Reichel-Polommen, 5 Wildenten verschiedener Art und 2 Raubvögel von Herrn Ritter-Polommen, ein besonders stark entwickeltes Hirschgeweih mit vierendiger Kronbildung von Herrn D. Schulz-Stradaunen, einige thüringische Eidechsen, Schlangen und Salamander von Herrn Dr. Wilh. Pabst.

Als wertvoll sind unter den Anschaffungen hervorzuheben: Skelette von *canis vulpes*, *aquila fulva*, *tropidonotus natrix*, *lacerta viridis*, *rana esculenta*, *chelonias midas*, *abramis brama*.

6) Lehrmittel für Mineralogie.

Geschenkt: Ein handgroßes Stück Achat von Fr. Julie Zeigmeister; Meteorsteine vom Tertiärer Reiff; verschiedene Leitfossilien des Muschelkaltes in Thüringen: *Ceratitis nodosus* etc. (alle selbst gesammelt, in besonders charakteristischen Exemplaren) von Herrn Dr. W. Pabst.

7) Lehrmittel für die verschiedenen Zweige des landwirtschaftl. Unterrichts.

- a) Für die Modellsammlung wurden u. a. erworben: 5 Pflüge (Hohenheimer-, Ruchadlo-, Wende-, Häufel- und Felgepflug), 2 Walzen (Magdeburger Ringelwalze und eine dreiteilige Walze), ein 7schariger Extirpator, eine Putzmühle, eine Trommelhäckselmaschine und eine Egge. Außerdem noch Handgeräte für den Pflanzenbau und die Tierzucht. Im ganzen zählt die Sammlung 42 Nummern.
- b) Für die Sammlung von Düngmaterialien wurden folgende Proben geschenkt von den Herren Faltin-Marggrabowa: Knochenmühlenprodukte; Hermann und Karl Fischer-Magdeburg: Fisch-, Pacific- und Mejillonesguano, Blutdünger, Knochenmehle etc.; Ohlendorf und Co.-Emmerich a. Rh.: Eine reiche Kollektion verschiedener Guanosorten von der peruanischen Küste nebst zwei mumifizierten Guano-vögeln, alles durch gütige Vermittelung des Herrn Dr. Scheele, Chemiker der Firma, in höchst instruktiver Weise zusammengestellt; Vereinigte chemische Fabriken zu Leopoldshall, Aktiengesellschaft: Eine vollständige Sammlung der verschiedenen Kalidüngesalze; Salinger-Marggrabowa: Gips, Superphosphat; Prof. Dr. Tollens-Göttingen: Bakerguanosorten; Dr. Grupe-Bonn: Koprolithe von Helmstedt in Braunschweig.
- c) Für die Futtermittelsammlung geschenkt von den Herren Barczewski-Marggrabowa, Brauereibesitzer: Biertraber, Malzkeime; Hermann und Karl Fischer-Magdeburg: Amerikanisches Futterfleischmehl; Karl Hirschberg, Delmühlenbesitzer in Ikehoe in Holstein: Leinfuchsen, Baumwollensaatfuchsen und -Mehl, Erdnußfuchsen und -Mehl, Palmmehl und -Ruchen, sowie deren Rohmaterialien in vorzüglicher Qualität mit großer Sorgfalt zusammengestellt; R. C. Rickmers-Bremen, Reisdampfmühlenbesitzer: Futterreismehle.
- d) Für die Samensammlung geschenkt von den Herren Prof. Dr. Drechsler und Dr. Edler-Göttingen: 75 Samenarten der wichtigsten landwirtschaftlichen Kulturpflanzen; Dr. Frhr. von Grote-Göttingen: gegen 20 Sorten feiner, ausgelesener Gras- und Klee sämereien; von Dilleh, cand. prob.: 75 Samenarten von Handels-, Gewürz- und Küchengewächsen.
- e) Für die Modellsammlung von Herrn Gutsbesitzer Behr-Duneyken: 1) ein Prosauer Butterfaß, 2) ein Rollbutterfaß, 3) ein Bullenführer, 4) ein niederschlesisches Zoch; von Herrn Paul Groß-Hohenheim: ein Windeapparat.
- f) Illustrierte Kataloge ihrer landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte sandten folgende Firmen ein: 1) Paul Dietrich in Berlin, 2) H. F. Eckert, Aktienge-

gesellschaft in Berlin; 3) John D. Garrett in Buckau bei Magdeburg; 4) H. Gruson in Buckau-Magdeburg; 5) Heinrich Lanz in Mannheim; 6) Mayer und Co. in Kalk bei Köln a. Rh.; 7) Rud. Sack in Pflagwitz-Leipzig; 8) Schütt und Ahrens in Stettin; 9) F. Wöhlert, Aktiengesellschaft in Berlin. Metz und Co. in Berlin schickten ihre Preisverzeichnisse für Sämereien.

g) Von Herrn Kunstschlosser Jäger erhielt die Anstalt eine Kollektion verschiedener Eisensorten; von Herrn Tischmeister Pleve eine Kollektion verschiedener Nußhölzer; von den Firmen Wilh. Hollmann und Co. und Moritz und Heidenreich, beide zu Bremen, wurden Muster ihrer Torfstreu eingesandt.

h) An Abbildungen für den landwirtschaftlichen Unterricht besitzt die Anstalt folgendes:

1. Wandtafeln für den naturwissenschaftlichen Unterricht mit spezieller Berücksichtigung der Landwirtschaft:

I. Serie: Viehzucht. Von Herm. von Nathusius;

II. Serie: Wollkunde. Von Wilh. von Nathusius;

III. Serie: Pflanzenkunde. Von L. Rny-Berlin; IV. Abteilung, Tafel 31—40, ein Geschenk von Sr. Excellenz dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Herrn Dr. Lucius.

2. Wandtafeln zur Darstellung der Rassen, Farben und Gangarten des Pferdes, von Dr. A. v. Rueff.

3. Wandtafeln zur Darstellung der Rassen, Schläge und Farben des Rindes, von Dr. A. v. Rueff.

4. Wandtafeln zur Naturgeschichte der Haustiere. Von Prof. Dr. Wilkens-Wien.
II. Serie: Das Pferd.

Von Anschaffungen mag aus den weniger reichhaltigen Abteilungen des Inventars noch folgendes hervorgehoben werden:

Ein Tellurium nebst Lunarium, die Bilder aus Brehms Tierleben, die anatomischen Wandtafeln von Fiedler, Schreibers Wandtafeln, Wandatlas der 3 Reiche von Ruprecht; für den Zeichenunterricht die Wandtafeln von Stuhlmann, von Glinzer und von Wohlten; die Bilder der alten Geschichte von Langl; die kulturhistorischen Bilderbogen von Seemann nebst Text; Zippel-Bollmann, die ausländischen Kulturpflanzen.

Nachträglich sind noch folgende Geschenke, welche im vorstehenden aus äußeren Gründen keine Stelle gefunden haben, zu verzeichnen:

Von Herrn Schulz-Kufowen: ein auf der Kufower Feldmark gefundener, schraubenförmig bearbeiteter, noch nicht näher bestimmter Stein; von dem Tertianer Hotop: mehrere japanische Münzen; von dem Quartaner Kummeh: 2 Rehgeweihe; von dem Tertianer Falkenberg: Füße von *Corvus monedula*; von dem Tertianer Heinrich Barczewski: eine Kreuzotter; von Herrn Dr. med. Busch in Marggrabowa: ein Menschenschädel; von Fräulein Marie Zeigmeister in Marggrabowa: mehrere Münzen; von Frau Anna Korpjuhn in Marggrabowa: 2 Gipsstatuetten von Beethoven und Mozart nebst Konsolen.

Ch r o n i k.

Am 2. Dezember 1880 wurde die Anstalt in den provisorischen Räumen durch den Herrn Ober-Regierungsrat Siehr feierlich eröffnet. Herr Regierungs- und Schulrat Hielscher hielt die Einweihungsrede, in welcher er über die Bedeutung der Landwirtschaftsschulen sprach.

Am 3. Dezember begann der Unterricht. Die 16 Schüler der Anstalt waren auf die Vorschulklassen Quinta (10) und Quarta (6) verteilt. Das Lehrerkollegium wurde von den ordentlichen Lehrern Kosbadt und Schmidt und außerdem dem provisorischen Dirigenten der Anstalt, Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Korpjuhn und dem Rektor der Stadtschule, Herrn Tomuschat, gebildet, von denen ersterer 6, letzterer 4 wöchentliche Unterrichtsstunden übernommen hatte.

Vom 23. Dezember 1880 bis zum 5. Januar 1881 währten die Weihnachtsferien.

Am 22. März wurde der Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers und Königs im kleinen Kreise festlich begangen. Lehrer Schmidt hielt die Festansprache.

Im Laufe des zweiten Winterquartals wurden 2 Schüler in die Quinta aufgenommen, während 1 Schüler infolge der Verletzung seines Vaters aus dieser Klasse ausschied; die Gesamtzahl der Schüler betrug daher am Schlusse des Wintersemesters 17.

Am 9. April wurde das Wintersemester geschlossen. Die Osterferien dauerten bis zum 23. April.

Am 12. April stellte der stellvertretende Dirigent die Lehrer der Landwirtschaftsschule dem Direktor Dr. Schulz vor und übergab diesem das Inventar und die definitive Leitung der Anstalt.

Am 20. April stellte sich der Direktor dem Herrn Regierungspräsidenten von Schlieckmann und den Herren Räten der Schulabteilung in Gumbinnen vor.

Am 23. April fand von 8 Uhr an die Aufnahmeprüfung statt für die einheimischen Schüler; es wurden 41 Schüler den Klassen VI und V zugewiesen.

Am 25. April fand die Aufnahme der auswärtigen Schüler und die Prüfung für die unterste Fachklasse statt, zu welcher der Unterzeichnete von der Königlichen Bezirksregierung in Gumbinnen zum Kommissar des Ministeriums für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ernannt worden war. Es wurden 4 frühere Schüler der Quarta auf Grund einer Prüfung und 5 auswärtige Schüler auf Grund ihrer Abgangszeugnisse in die Fachklasse aufgenommen.

An diesem Tage und im Laufe der nächsten Wochen wurden noch weitere Receptionen von Schülern für alle 4 Klassen vollzogen, so daß zu Michaelis der Frequenzstand folgender war:

VI: 40, V: 19, IV: 11, III: 10 Summa 80.

Zu Michaelis gingen aus VI 2 Schüler ab, 4 wurden nach V versetzt; aus V wurden 2 Schüler nach IV versetzt; aus IV ging 1 Schüler ab. Aufgenommen wurden 2 Schüler in die VI, 1 in die IV und 1 in die Fachklasse.

Frequenzstand im letzten Quartale des Schuljahres:

VI: 36, V: 21, IV: 13, III: 11 Summa 81.

Dienstag, den 26. April begann nach dem oben abgedruckten Stunden- und Lehrplan der regelmäßige Unterricht.

Am 30. April erfreute sich die Anstalt des Besuches und einer eingehenderen Revision durch den Herrn Regierungs- und Schulrat Hielscher, welcher auch in allen Klassen Probearbeiten in den sprachlichen Unterrichtsfächern schreiben ließ. Mittags fand die erste Sitzung des Kuratoriums statt.

Am 23. Mai beehrte der Herr Regierungspräsident von Schlieckmann die Anstalt mit einem Revisionsbesuche und machte den Schülern die Freude in allen Klassen selbst Fragen an sie zu richten.

Am 31. Mai fand ein gemeinschaftlicher Spaziergang der Schüler und Lehrer der Anstalt nach dem Stadtwalde statt, an welchem Unternehmen sich auch zahlreiche Angehörige der Böglinge und Freunde der Anstalt beteiligten. Für mehrfache Einrichtungen zur Bequemlichkeit der Gäste sei Herrn F. Brachvogel hier besonders Dank gesagt.

Vom 4. bis zum 9. Juni dauerten die Pfingstferien.

Am 16. Juni hatte die Anstalt die Ehre, den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen, Sr. Excellenz Dr. von Horn, begleitet von dem Herrn Regierungspräsidenten von Schlieckmann aus Gumbinnen, in ihren Räumen zu sehen. Während der Anwesenheit Sr. Excellenz wurden die Klassen VI und V im Lateinischen, die IV im Zeichnen, die Fachklasse in Chemie und Geographie unterrichtet und teilweise auch geprüft.

Am 18. Juni hatte das Kuratorium eine Sitzung.

Am 29. Juni fand die erste Zensurkonferenz unter der Direktion des Unterzeichneten statt. Im ganzen sind seit der Eröffnung der Anstalt 20 ordentliche Lehrerkonferenzen abgehalten worden.

Vom 2. Juli bis zum 1. August dauerten die Sommerferien.

Am Sedantage fand Vormittags ein Festakt statt, zu welchem, des beschränkten Raumes wegen, nur die Mitglieder des Kuratoriums eingeladen werden konnten. Der Direktor hielt eine kurze Ansprache an die Schüler, welche ihrerseits durch Deklamation und Gesang der Feststimmung Ausdruck gaben. Am Nachmittage machte die ganze Anstalt einen Ausflug nach dem am Dletzsee gelegenen schönen Kiefernwalde.

Vom 1. bis zum 12. Oktober dauerten die Herbstferien.

Am 13. Oktober begann das Wintersemester.

Am 17. Dezember fand eine Sitzung des Kuratoriums statt.

Vom 21. Dezember bis zum 4. Januar 1882 dauerten die Weihnachtsferien.

Am 1. Februar beehrte der inzwischen in diese Stelle eingetretene Herr Regierungs-Präsident Steinmann aus Gumbinnen die Anstalt mit seinem Besuche, begleitet von Mitgliedern des Kuratoriums, und wohnte dem Unterricht in allen Klassen bei.

Am 9. Februar fand die statutenmäßige Revision des Inventars und der ganzen Anstalt von Seiten des Kuratoriums statt; daran schloß sich eine Sitzung des Kuratoriums.

Schon am 24. desselben Monats wurde eine weitere Sitzung des Kuratoriums nötig, weil mehrfache Veränderungen im Lehrerkollegium schnelle Wahlen und Beschlüsse erforderten.

Am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers und Königs fand im provisorischen Schullokal ein Festakt statt, an welchem sich Mitglieder des Kuratoriums mit ihren Damen beteiligten. Die Ansprache an die Schüler hielt der ordentl. wissenschaftliche Lehrer Schaube.

Am 24. fand eine Sitzung des Kuratoriums statt, in welcher an Stelle des zu Ostern ausscheidenden Kollegen Schaube, Herr Dr. von Popowski vom Gymnasium zu Dyk mit vorläufig provisorischer Anstellung gewählt wurde.*)

Am Schlusse des Jahresberichtes empfindet der Unterzeichnete auf das lebhafteste, wie viel zur günstigen Entwicklung der jungen Anstalt neben der nicht genug zu rühmenden Munificenz Sr. Excellenz des Herrn Ministers Dr. Lucius und der Opferfreudigkeit der Kreisvertretung als des Patrones der Schule die liebevolle und feinsinnige Fürsorge der Herren Kuratoren und das freundliche Entgegenkommen des Publikums in Stadt und Kreis beigetragen haben. Insbesondere sei an dieser Stelle nochmals den so überaus zahlreichen und wohlwollenden Gebern der oben — hoffentlich ohne Auslassung — aufgeführten Geschenke in vollster Ergebenheit gedankt.

M a r g g r a b o w a , den 24. März 1882.

Dr. Richard Schultz.

*) S. die Schlußbemerkung auf S. 28.

Ordnung der öffentlichen Prüfung,
welche am 31. März cr., vormittags von 9 Uhr ab, im oberen Lehr-
saale des Stadtschulgebäudes stattfindet.

- 1) Eingangsgesang: Choral „Allein Gott in der Höh' sei Ehr.“
- 2) VI: (Latein Schmidt.
Rechnen Mörjch.)
- 3) Gesang: „Drunten im Unterland.“
- 4) V: (Latein Schmidt.
Geographie Schaube.)
- 5) Gesang: „Wenn in die Ferne.“
- 6) IV: (Mathematik Rosbadt.
Deutsch Schaube.)
- 7) Gesang: Hymne „Lobe den Herrn.“
- 8) Fachklasse: (Französisch Der Direktor.
Gerätekunde von Ollech.)
- 9) Schlußgesang: Choral „Ach bleib' mit deiner Gnade.“

Zwischen den einzelnen Prüfungsgegenständen werden folgende Vorträge von gemeinsam
gelernten Gedichten eingeschaltet:

- | | |
|---------|--|
| Aus VI: | (Hugo Schellong: Der Bauer und sein Sohn von Gellert.
Fritz Brachvogel: Der Kaiser und der Abt von Bürger.) |
| Aus V: | (Fritz Preß: Unser Vaterland von Wächter.
Erwin Schaufler: Weihnachtsfest von Reinick.) |
| Aus IV: | (Max Lichtenstein: Des Sängers Fluch von Uhlend.
Hans Schmidt: Frühlingsfeier von Klopstock.) |

Von den Schülern der **Fachklasse** wird „Das eleusische Fest“ von Schiller
vorgetragen werden.

Bemerkungen für das neue Schuljahr.

Das neue Schuljahr beginnt Montag, den 17. April. Am Vormittage dieses Tages von 9 Uhr an findet die Prüfung resp. Aufnahme der neuen Zöglinge im Konferenzzimmer des provisorischen Schullokales statt. Es wird die zweite Fachklasse (sogen. Sekunda II) eröffnet.

Zur **Aufnahme** in die Sexta ist nur erforderlich die erfolgreiche Absolvierung der Volksschule und ein Lebensalter von mindestens 9 Jahren. In Quinta, Quarta und Tertia werden alle Schüler aufgenommen, welche ihre Reife für die entsprechenden Klassen eines Gymnasiums oder einer Realschule I. O. (mit Ausschluß des Griechischen) durch ein Abgangszeugnis oder eine Aufnahmeprüfung nachweisen.

Solche Schüler, **besonders aus den ländlichen Bezirken**, welche in die hiesige Sexta in vorgerückterem Lebensalter mit besonders guten Elementarkenntnissen eintreten, können bei besonderer Bemühung und tadelloser Führung die unteren Klassen in je einem halben Jahre durchmachen, indem die Anstalt ihnen Gelegenheit bietet, die Lücken ihrer Vorbildung durch Privatfleiß auszufüllen.

Pensionen, welche in großer Auswahl und bei bescheidenen Ansprüchen für jüngere Schüler schon zum Preise von 60 Thalern für das Jahr vorhanden sind, können jederzeit bei dem Direktor erfragt werden.

Das **Schulgeld** beträgt für die Klassen VI—IV 20 Mark, für die Fachklassen 22,50 Mark für das Quartal und kann auf Wunsch auch monatlich an die hiesige Kreis-kommunalkasse entrichtet werden. Aufnahmegebühren und sonstige Abgaben an die Schulkasse werden **nicht** erhoben.

Die **Ferienordnung** der Landwirtschaftsschule ist dieselbe wie an den übrigen höheren Lehranstalten der Provinz.

Die **Sammlungen** von Lehrmitteln aller Art, besonders für das chemische Laboratorium, das physikalische Kabinett, die beschreibenden Naturwissenschaften und die Tier- und Pflanzenproduktionslehre werden fast täglich erweitert aus den Mitteln, welche der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu diesem Zwecke dem Kreise Dletzko und dem Kuratorium zur Verfügung gestellt hat.

Die Benutzung des im Bau begriffenen **neuen Schulgebäudes** mit allen seinen den Unterrichtszwecken dienenden Einrichtungen und Anlagen (Turnplatz, ökonomisch-botanischer Garten, Laboratorien, Sammlungs-saal, Aula) findet voraussichtlich schon zu Michaelis d. J. statt.

Anmeldungen neuer Schüler nimmt der Unterzeichnete schon jetzt brieflich oder persönlich in seiner Privatwohnung während der Geschäftsstunden entgegen, wie er auch zu jeder weiteren Auskunft bereit ist. Schüler, welche Abgangszeugnisse einbringen, können sofort aufgenommen werden.

Zum Schluß noch folgende Notiz, die gewiß vielen um die Zukunft ihrer Söhne besorgten Eltern recht erfreulich sein wird, da kein Grund vorliegt, die unten mitgeteilte Entscheidung auf unsere Anstalt nicht anzuwenden.

Die eben ausgegebene Deutsche Landw. Presse vom 22. März d. J. schreibt aus Eldena: „Laut einer von den Ober-Ersatzbehörden der Provinz Pommern neuerdings getroffenen Entscheidung gehört die Landwirtschaftsschule Eldena zu der Kategorie von Lehranstalten, welche zu einem bestimmten Lebensberufe vorbereiten, deren Schüler daher auf Grund des § 302, f. u. a. der Ersatzordnung auch noch nach vollendetem 20. Lebensjahre die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erwerben können.“

R. S.

